



Schulamt für den
Rheinisch-Bergischen



Kreis

Schulische Inklusion **Stand der Entwicklung**

Bericht 2018/19
– Primarbereich und
Sekundarstufe I –

I. Inhaltsverzeichnis

I. Inhaltsverzeichnis	1
II. Einleitung.....	3
III. Abkürzungsverzeichnis	4
IV. Veränderte rechtliche Rahmenbedingungen:	5
V. Aktuelle Entwicklung der Arbeitsstelle Schulische Inklusion	8
1. Unterstützungsangebote und –formate	9
2. „Armut und die Folgen“ – ein Vortrag von Prof. Dr. Ellinger	12
VI. Bildungsbiografische Übergänge	14
1. Der Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule unter besonderen Bedingungen	14
Übergang Kindertagesstätte – Schule im Bildungsnetzwerk für den Rheinisch-Bergischen Kreis	16
2. Der Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I bei sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf	17
Regionalkonferenz	18
Inklusionsrunde	19
Quantitative Entwicklung des Übergangs von der Primarstufe ins Gemeinsame Lernen der Sekundarstufe I	23
3. Inklusive Berufsorientierung im Übergang von der Schule in den Beruf	25
Umsetzung „Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)“ im Rheinisch-Bergischen Kreis	25
Angebote für SuS mit den Förderschwerpunkten LE, ES und Förderbedarf ohne AO-SF-Verfahren.....	26
Angebote für SuS mit den Förderschwerpunkten KM, GG, HK, SE und SQ „Schule trifft Arbeitswelt (KAoA-STAR)“	28
KAoA - kompakt	29
Berufliche Orientierung in leichter Sprache.....	29
Anschlussmöglichkeiten von der Schule in den Beruf.....	29
VII. Quantitative Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung im Rheinisch-Bergischen Kreis	32
1. Vorbemerkung	32
2. Entwicklung in der Primarstufe.....	32
Anteile und Entwicklung der Förderschwerpunkte im Gemeinsamen Lernen in der Primarstufe.....	35
Entwicklung der Förder- und Inklusionsanteile in der Primarstufe.....	42
3. Entwicklung in der Sekundarstufe I	47
Anteile und Entwicklung der Förderschwerpunkte im Gemeinsamen Lernen in der Sekundarstufe I	50
Entwicklung der Förder- und Inklusionsanteile in der Sekundarstufe I	57
VIII. Resümee und Ausblick	62

II. Einleitung

Die Bundesrepublik Deutschland ist im Frühjahr 2009 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung beigetreten. Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention erkennt das Recht behinderter Menschen auf Bildung an. Ausgehend vom Prinzip der Gleichberechtigung gewährleistet die UN-Behindertenrechtskonvention damit ein einbeziehendes (inklusives) Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen.

Dabei ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung nicht vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. Kinder dürfen also nicht aufgrund einer Behinderung vom Besuch einer Grundschule oder einer weiterführenden Schule ausgeschlossen werden. Vielmehr soll ihnen gleichberechtigt mit Kindern ohne Behinderung der Zugang zu einem einbeziehenden (inklusiven), hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht ermöglicht werden. Das Recht auf inklusive Beschulung wurde durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz 2014 umgesetzt und in den Folgejahren sukzessive eingeführt.

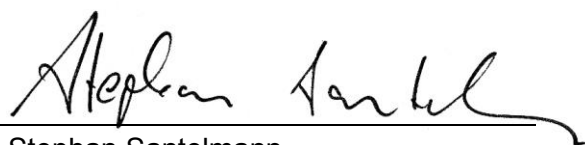
Trotz vielfältiger positiver Erfahrungen im Gemeinsamen Lernen der vergangenen Jahre hat die Umsetzung der schulischen Inklusion landesweit Kritik hervorgerufen. Im Zentrum der Kritik von Eltern und Lehrkräften steht der Vorwurf, dass an zu vielen Schulen Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bei unzureichenden personellen und sächlichen Rahmenbedingungen gemeinsam unterrichtet werden. Mit der Neuausrichtung der Inklusion vom Herbst 2018 verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Rahmenbedingungen und die Qualität des Gemeinsamen Lernens zu verbessern.

Der dritte Bericht zur Entwicklung der schulischen Inklusion im Rheinisch-Bergischen Kreis erläutert im ersten Teil die Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen der Inklusion durch die Neuausrichtung. Des Weiteren werden aktuelle Maßnahmen, die seitens der Arbeitsstelle Inklusion beim Schulamt zur Unterstützung im vergangenen Schuljahr durchgeführt worden sind, dargestellt.

Besonders im Fokus stehen in diesem Bericht die für alle Kinder und Jugendlichen wichtigen Übergänge in ihren Lern- und Lebensphasen: von der Kindertagesstätte in die Grundschule, von der Grundschule in den Bereich der Sekundarstufe I und von der weiterführenden Schule in den Beruf, in ein Berufskolleg oder auch in ein Studium. Betrachtet und beschrieben werden die im Rheinisch-Bergischen Kreis etablierten Verfahren und Unterstützungssysteme, deren Ziel es ist, den Kindern und Jugendlichen den jeweiligen Übergang zu erleichtern.

Im vierten Kapitel wird die quantitative Entwicklung des Gemeinsamen Lernens in der Primar- und Sekundarstufe fortgeschrieben, bevor abschließend ein Resümee gezogen wird.

Wir sind davon überzeugt, dass es durch die gemeinsame Arbeit auf allen Ebenen gelingen wird, das Gemeinsame Lernen zu festigen und qualitativ weiter zu entwickeln. Wir danken allen, die sich aktiv in diesen Prozess einbringen.



Stephan Santelmann
Landrat



Christoph Lützenkirchen
Schulrat

III. Abkürzungsverzeichnis

AK	Arbeitskreis
AO-SF	Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung)
ASS	Autismus-Spektrum-Störung
BBiG	Berufsbildungsgesetz
ES	Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung
GG	Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung
GL	Gemeinsames Lernen
HK	Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
HwO	Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)
IKO	Inklusionskoordinator(in)
IFA	Inklusionsfachberater(in)
IFD	Integrationsfachdienst
KAoA	Kein Abschluss ohne Anschluss
KAoA-STAR	Schule trifft Arbeitswelt
KM	Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
KT	Kompetenzteam Lehrerfortbildung
LE	Förderschwerpunkt Lernen
LES	Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte LE, ES, SQ)
MSB	Ministerium für Schule und Bildung (vormals Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW)
PfiF	Portfolio individuelle Förderung
QUA-LiS	Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schulen
RBK	Rheinisch-Bergischer Kreis
SchulG	Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
SE	Förderschwerpunkt Sehen
Sek I / II	Sekundarstufe I / II
SQ	Förderschwerpunkt Sprache
StuBO	Koordinator/innen für Berufliche Orientierung
SuS	Schülerinnen und Schüler

IV. Veränderte rechtliche Rahmenbedingungen:

Mit dem Erlass vom 15.10.2018 hat das Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW die im vorangegangenen Juli angekündigten Eckpunkte zur **Neuausrichtung von Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen** auf den Weg gebracht:

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Kontext/Runderlass_Neuausrichtung_Inklusion_oeffentliche_Schulen.pdf

Durch die Umsetzung des Erlasses ab dem Schuljahr 2019/20 soll eine spürbare Qualitätssteigerung der inklusiven Angebote an allgemeinen Schulen erreicht werden. Die Landesregierung will die Inklusion an den Schulen bestmöglich und zum Wohle der Kinder und Jugendlichen gestalten. Dabei steht die Qualität der individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler im Zentrum der Anstrengungen. Aus diesem Grund ist es einerseits erforderlich, die Schulen mit zusätzlichem Personal zu unterstützen, andererseits aber auch die zur Verfügung stehenden Personalressourcen gezielter einzusetzen bzw. zu bündeln.

Gemeinsames Lernen ist ab dem Schuljahr 2019/20 vom Grundsatz her nur an solchen **Haupt-, Real-, Gesamt-, Gemeinschafts-, Primus- und Sekundarschulen** einzurichten, die von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde - nach Anhörung der Schulleitung und mit Zustimmung des Schulträgers - als „Schulen des Gemeinsamen Lernens“ benannt worden sind. Die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde ist gegenüber der Schule rechtlich als Weisung zu qualifizieren. In der Verfügung bestimmt die Schulaufsichtsbehörde, auf welche Förderschwerpunkte sich das Gemeinsame Lernen an einer Schule erstreckt, sowie die mögliche Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Änderungen bedürfen einer neuen Zustimmung des Schulträgers.

Im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen wird Gemeinsames Lernen an einer allgemeinen Schule immer gemeinsam für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung eingerichtet. Das Angebot des Gemeinsamen Lernens an einer Schule bleibt so lange bestehen, wie dies auf Grund der Schülerzahlen erforderlich ist. Ein häufiger Wechsel von Standorten soll aus Gründen der Kontinuität vermieden werden. Neben dem Gemeinsamen Lernen an den zukünftig dafür eingerichteten Schulen sind Einzelintegrationen an allen weiteren Schulen einer Kommune nach Anhörung der Schulleitung und mit Zustimmung des Schulträgers nach § 19 Absatz 5 Satz 3 SchulG möglich.

Für ein Angebot des Gemeinsamen Lernens ab dem Schuljahr 2019/20 gelten im Einzelnen folgende Qualitätskriterien:

1. Ein pädagogisches Konzept zur inklusiven Bildung der Schule liegt vor oder wird mit Unterstützung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erarbeitet. Hierzu hat das Ministerium mit der Schulaufsicht einen Orientierungsrahmen erarbeitet:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Lehrkraefte/Kontext/190211Orientierungsrahmen.pdf>

2. Der Einsatz von Lehrkräften für Sonderpädagogik an der Schule und die pädagogische Kontinuität sind gewährleistet. Es ist wichtig, dass Lehrkräfte für Sonderpädagogik mit hoher

Stundenzahl im Kollegium der Schule des Gemeinsamen Lernens fest verankert sind. Des Weiteren ist die Einbindung von Personen, die als multiprofessionelles Team das Kollegium erweitern, ein wichtiger Baustein für gutes Gelingen. Um dies zu gewährleisten, legte am 14. Juni 2019 das Ministerium eine veränderte Berechnungsgrundlage vor (Eckpunkte für die Zuweisung von Stellen für die sonderpädagogische Förderung im Gemeinsamen Lernen in der Sekundarschule I).¹ Unter anderem erhalten die Schulen des Gemeinsamen Lernens für je drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die in einer Eingangsklasse 5 aufgenommen wurden, eine halbe Stelle zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens. Die große Herausforderung der nächsten Monate wird sein, diese neueingerichteten Stellen zu besetzen. Die Landesregierung hat auf den Mangel an Lehrkräften für Sonderpädagogik unter anderem mit einer Ausweitung der Studienkapazitäten an den Hochschulen reagiert und die Möglichkeit zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung bis 2023 verlängert.

3. Das Kollegium wurde oder wird systematisch im Themenfeld Inklusion fortgebildet.

4. Die sächliche, namentlich die räumliche Ausstattung, die die mitunter notwendige innere und äußere Differenzierung beim Gemeinsamen Lernen ermöglicht, ist vorhanden. Wenn auch nicht alles, was diesbezüglich wünschenswert erscheint, direkt umgesetzt werden kann, so sollte doch sukzessive auf dieses Ziel hingearbeitet werden. Unter anderem zahlt das Land den Schulträgern im Rahmen des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion pro Schuljahr bis zu 25 Mio. Euro als Belastungsausgleich.

Um einen gezielten Einsatz der personellen Ressourcen zu erreichen, werden die Angebote des Gemeinsamen Lernens an weiterführenden Schulen stärker gebündelt. Haupt-, Real-, Gesamt- und Sekundarschulen, an denen Gemeinsames Lernen ab dem Schuljahr 2019/20 stattfindet, nehmen jährlich in der Regel im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auf.

An den **Gymnasien** erfolgt die sonderpädagogische Förderung in Zukunft in der Regel zielgleich als Einzelintegration. Zieldifferentes Lernen von Schülerinnen und Schülern an Gymnasien ist in der Regel ein freiwilliges Angebot. Dies kann die Schulkonferenz des betreffenden Gymnasiums der zuständigen Schulaufsichtsbehörde vorschlagen. Darüber hinaus kann die Schulaufsichtsbehörde Gemeinsames Lernen mit zieldifferentem Unterricht auch einrichten, wenn es die örtliche Situation nach gemeinsamer Einschätzung von Schulaufsicht und Schulträger erfordert, um den gesetzlichen Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf Gemeinsames Lernen zu erfüllen.

Eine Bündelung der Angebote des **Gemeinsamen Lernens an Grundschulen** ist nicht angedacht und nicht zielführend. Insbesondere im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen werden sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe oftmals erst im Verlauf der ersten Jahre des Schulbesuches festgestellt. Der vorliegende Erlass vom 15.10.2018 beinhaltet noch keine Elemente der Neuausrichtung im Grundschulbereich. Die Landesregierung plant aber im Rahmen des „Masterplans Grundschule“ eine spürbare Qualitätssteigerung im Bereich der Grundschule. Bereits im Haushalt 2018 wurden 600 zusätzliche Stellen und im Haushalt 2019 weitere 557 Stellen für sozialpädagogische

¹ Link: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Kontext/190614Runderlass.pdf>

Fachkräfte in der flexiblen Schuleingangsphase bereitgestellt. Diese kommen einer besseren Unterstützung der Schulen im Bereich der präventiven Förderung in der Schuleingangsphase zugute.

Ziel der Landesregierung ist es weiterhin, die Wahlmöglichkeit für Eltern zwischen der allgemeinen Schule und einem **Förderschulangebot** im Hinblick auf eine bestmögliche Förderung des jeweiligen Kindes landesweit sicherzustellen. Die neue Mindestgrößenverordnung beinhaltet für Förderschulen im Verbund und Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ für Schulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I eine Reduzierung von 144 Schülerinnen und Schülern auf 112 Schülerinnen und Schüler. Dies verbessert den Schulträgern die Möglichkeit ein wohnortnahes Förderschulangebot aufrecht zu erhalten und somit den Eltern eine echte Wahlmöglichkeit zu gewährleisten.

Der Übergang von der bisherigen Form des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarschule I zur Neuausrichtung ist ein Prozess. Gemäß der Vorgaben der Neuausrichtung ist nach einem intensiven Abstimmungsprozess mit den Schulträgern an folgenden Schulen ab dem Schuljahr 2019/20 durch die jeweilige Schulaufsichtsbehörde das Gemeinsame Lernen eingerichtet worden:

Schulträger	Schulform	Name der Schule	Anzahl der Eingangsklassen	GL-Kapazität	Lern- und Entwicklungsstörungen (LE, SQ, ES)	Geistige Entwicklung	Körperlich-motorische Entwicklung	Hören und Kommunikation	Sehen
Rhein.-Berg. Kreis									
Bergisch-Gladbach	GE	Integrierte Gesamtschule Paffrath	6	18	x	x	x	x	x
	GE	Gesamtschule Nelson Mandela	4	12	x	x		x	x
	HS	GH Im Kleefeld	1	3	x	x	(x)	x	(x)
	RS	Realschule Herkenrath	2	6	x				
	RS	Realschule Otto Hahn	3	9	x				
	RS	Städtische Realschule Im Kleefeld	3	9	x				
	RS	Realschule Johannes Gutenberg	3	9	x				
Leichlingen	SK	Sekundarschule Leichlingen	4	12	x	x	x	x	x
Overath	SK	Sekundarschule Overath	4	12	x	x	x	x	x
Rösrath	RS	Städtische Realschule Rösrath	2	6	x				
Wermelskirchen	SK	Sekundarschule Wermelskirchen	5	15	x	x	x	x	x

An allen anderen Schulen sind Einzelintegrationen möglich.

V. Aktuelle Entwicklung der Arbeitsstelle Schulische Inklusion

Im Bericht Schulische Inklusion 2017/18 wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Arbeitsschwerpunkte und Unterstützungsangebote der Arbeitsstelle Schulische Inklusion im Schulamt für den Rheinisch-Bergischen Kreis vorgestellt. Zwischenzeitlich gab es mit Frau Metzner einen Neuzugang im Team der Arbeitsstelle. Frau Metzner arbeitet als Inklusionsfachberaterin im Bereich der Berufskollegs des Rheinisch-Bergischen Kreises, des Oberbergischen Kreises und der Stadt Leverkusen.

Kontakt:

Schulamt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach
02202-132023
schulamt@rbk-online.de

Arbeitsstelle Schulische Inklusion :

Inklusionskoordination (IKO)

Stefanie van den Berg
Beratung im Übergang
Elementar/Primar, Primar/Sek I, Sek I/Sek II
02202-132047
stefanie.vandenberg@rbk-online.de

Olaf Stoffels
Beratung im Übergang
Elementar/Primar, Primar/Sek I, Sek I/Sek II
02202-132051
olaf.stoffels@rbk-online.de

Inklusionsfachberatung (IFA)

Annika Kronenberg
Beratung Grundschulen
02202-132056
annika.kronenberg@rbk-online.de

Heike Holzki
Beratung Sek I – Schulen
02202-132040
heike.holzki@rbk-online.de

Ingrid Käscher
Beratung Sek I – Schulen
02202-132369
ingrid.kaesch@rbk-online.de

Christina Metzner
Beratung Berufskollegs
0172/2609268
christina.metzner@rbk-online.de

1. Unterstützungsangebote und -formate

Zusätzlich zu den inzwischen etablierten und gerne angenommenen Austauschstrukturen und Unterstützungsformaten der Arbeitsstelle Schulische Inklusion wurden in diesem Schuljahr weitere Formate erprobt. Die Neuausrichtung der Inklusion und die veränderten Vorgaben für Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen des Gemeinsamen Lernens haben die für diesen Bereich zuständigen Inklusionsfachberaterinnen zum Anlass genommen, weitere Unterstützungsangebote für Schulen und Kolleginnen und Kollegen anzubieten. So gibt es in diesem Jahr regelmäßige Angebote in Form der **Mittwochsrundern** zu inklusionsrelevanten Themen für Kolleginnen und Kollegen. Als Themenbeispiele seien hier „Die Arbeit mit der Differenzierungsmatrix“, „Die Arbeit mit dem Index für Inklusion“ und „Der Umgang mit traumatisierten Kindern“ genannt.

Zudem wird Kolleginnen und Kollegen dieser Schulen die Gelegenheit gegeben, bestimmte Testverfahren aus der Beispiel-Testothek des Schulamtes kennenzulernen. Diese ist vervollständigt worden, um den Kommunen des Kreises als Anregung und mögliche Vorlage für die Einrichtung eigener **Testotheken** zu dienen. In einer Sitzung der Regionalen Planungsgruppe Schulische Inklusion, in der auf Kreisebene über die Entwicklung der schulischen Inklusion beraten wird, ist unter Moderation durch das Regionale Bildungsnetzwerk in Auftrag gegeben worden zu prüfen, wie man den Zugang zu Diagnostikverfahren für Lehrkräfte im Gemeinsamen Lernen verbessern kann.



© Rheinisch-Bergischer Kreis

In der Folgesitzung hat die Arbeitsstelle Schulische Inklusion daraufhin das Konzept der „Testotheken“ vorgestellt, das in anderen Kreisen schon erfolgreich umgesetzt wird.

Dabei werden Diagnostikverfahren an einzelnen Schulstandorten gebündelt. Diese Standorte – die Testotheken – können dann von den Lehrerinnen und Lehrern der umliegenden Schulen des Gemeinsamen Lernens zur Ausleihe genutzt werden.

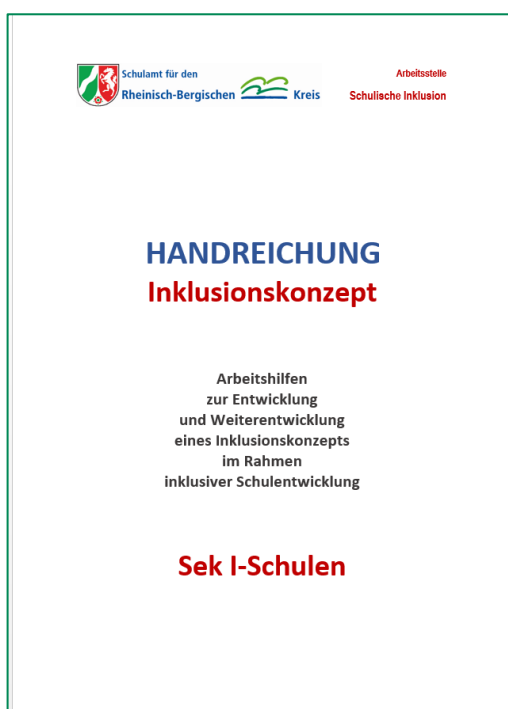
Somit ist eine räumlich naheliegende und qualitativ gute Versorgung aller Schulen gewährleistet. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass nicht für jede Schule möglicherweise hochpreisige Testverfahren angeschafft werden müssen.

Die Arbeitsstelle Schulische Inklusion hatte als ersten Schritt das Angebot vorbereitet, die Kommunen mit einem Fragebogen bei der Erhebung der aktuell in den Schulen vorhandenen Testverfahren zu unterstützen. Danach könnte gemeinsam überlegt werden, welche Kommunen Testotheken einführen wollen und welche Schulen sich als Standorte eignen.

Mitarbeiter der Arbeitsstelle Schulische Inklusion haben das Angebot in allen Kommunen des Kreises bekannt gemacht. Rückläufe der Fragebögen hat die zuständige Inklusionsfachberaterin entgegen genommen und gesammelt. Die Fragebögen finden sich zusätzlich auf dem vom Regionalen Bildungsnetzwerk neu eingerichteten Fachportal: www.rbk-direkt.de/bildung-und-arbeit.aspx.

Aus Mitteln des Inklusionsfonds hat die Arbeitsstelle **Literatur zum Thema Schulische Inklusion** angeschafft, die den Schulen auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt wird (Kontaktaten siehe Seite 8). Bei der Auswahl der Bücher sind u.a. die Empfehlungen von QUA-LiS NRW, Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schulen, für eine inklusionsförderliche Schulentwicklung berücksichtigt worden. Eine nach Themen geordnete Bücherliste wird den Schulen zur Verfügung gestellt und erleichtert die Auswahl unterstützender Literatur z.B. bei der Erstellung des Inklusionskonzepts bzw. der Weiterentwicklung des inklusiven Schulprogramms.

Ein zentraler Arbeitsschwerpunkt der Arbeitsstelle ist in diesem Schuljahr die Arbeit mit dem **Index für Inklusion**². Diese Arbeit kann sowohl für die Bestandsaufnahme und den Einstieg in die Schulentwicklungsarbeit im Hinblick auf Inklusion wie für die Kriterien geleitete Weiterarbeit genutzt werden. Auch zu diesem Thema wird den Schulen auf Anfrage Literatur zur Verfügung gestellt. Die Schulaufsicht der Grund- und Förderschulen hat zusammen mit den Schulleitungen der Grundschulen im Rheinisch-Bergischen Kreis in gemeinsamen Veranstaltungen den Einstieg in das Thema gestaltet. Die Inklusionsfachberaterinnen haben in Absprache mit Herrn Schulrat Lützenkirchen und den zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten die Schulleitungen der Gesamtschulen, der Sekundarschulen und der Realschulen über die Angebote zur Unterstützung bei der Arbeit mit dem Index für Inklusion informiert, ebenso bei der Arbeit am Inklusionskonzept.



Die **Arbeit am Inklusionskonzept**, einem der vier vom MSB geforderten Qualitätskriterien im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der Inklusion, stellt sich für die Sek I-Schulen im Kreis unterschiedlich dar: Manche Schulen bieten im Schuljahr 2019/20 erstmals Gemeinsames Lernen an, andere befinden sich seit wenigen Jahren im Aufbau, wieder andere verfügen inzwischen über ein erprobtes bzw. gelebtes inklusives Schulprogramm.

² Booth, Tony und Ainscow, Mel: Index für Inklusion – Ein Leitfaden für Schulentwicklung. Beltz, 2. Auflage 2019

Um den Schulen bei Bedarf und auf Anfrage ein individuelles Unterstützungsangebot für die Arbeit bzw. Weiterarbeit am inklusiven Schulprogramm und dem geforderten Inklusionskonzept anbieten zu können, haben die Inklusionsfachberaterinnen Module zu den zentralen Inhalten eines solchen Konzeptes zusammengestellt, u.a. zur

- Arbeit im multiprofessionellen Team, Rollenklärung und Aufgabenverteilung
- Förderplanung
- Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung im inklusiven Setting
- Beratung und Kooperation

Bei Interesse können sich Schulleitungsmitglieder aus dem Kreis an die zuständigen IFAs wenden.

2. „Armut und die Folgen“ – ein Vortrag von Prof. Dr. Ellinger

Die Arbeitsstelle Schulische Inklusion im Schulamt, namentlich die Schulaufsicht, hat in diesem Schuljahr die Auseinandersetzung mit dem Thema „Aufwachsen in äußerer und innerer Armut und die Folgen für das schulische Lernen“ als Schwerpunktthema für die Schulen im Rheinisch-Bergischen Kreis gesetzt. Als Auftakt hat am 14.11.2018 in der Aula des Schulzentrums Im Kleefeld eine Veranstaltung mit Herrn Prof. Stephan Ellinger (Professor für Pädagogik bei Lernbeeinträchtigungen an der Universität Würzburg) zum Thema „Armut und die Folgen“ stattgefunden.

Der Schulleiter der Hauptschule hat die Teilnehmenden begrüßt. Für die Verpflegung haben die „Chili Kings“, die Schülerfirma der Albert-Einstein-Schule Rösrath, gesorgt.

Adressaten der Veranstaltung sind die Schulleitungen der Grundschulen im Rheinisch-Bergischen Kreis gewesen. Nach einer kleinen Anwärmphase mit einem Quiz hat Prof. Ellinger seinen Vortrag begonnen. Er hat dabei zunächst unterschiedliche soziologische Modelle zur Abbildung der verschiedenen Gruppierungen in der Gesellschaft in ihrer historischen Entwicklung vorgestellt.



© Rheinisch-Bergischer Kreis

Schließlich hat er das Modell der DELTA-Milieus genauer dargelegt.

Dabei hat jeder der Anwesenden für sich überprüfen können, in welchem der Milieus er sich selbst einordnen würde und ist dabei auf eine zum Teil verblüffend detailreiche Darstellung des eigenen Milieus getroffen, bis hin zur Gestaltung der Wohnzimmerdekoration.³

Die neu erworbenen Grundkenntnisse haben alle dann in einer kleinen Gruppenarbeit praktisch anwenden und einer Modell-Familie eines ausgewählten Milieus Leben einhauchen können. Dies hat natürlich zu vereinfachenden Typisierungen geführt, hat aber auch manches Mal verblüffend genau die Erfahrungen der Anwesenden gespiegelt.

Die Teilnehmenden haben sich dabei selbst auf die Probe stellen und hinterfragen können, wie gut sie sich in ein Milieu eindenken können, das dem eigenen fremd ist. Für jeden ist so fühlbar geworden, dass die Unterschiede in den Werten, Zielsetzungen und Maßstäben in den verschiedenen Lebenswelten enorm sein können.

³ Link: www.delta-sozialforschung.de/delta-milieus/basismilieus/

Im zweiten Teil seines Vortrags hat Prof. Ellinger die Lebensumstände dargestellt, die ein Aufwachsen in Armut prägen (können) und gezeigt, wie aus äußerer Armut innere Armut werden kann, aber nicht muss. Im Anschluss hat er aufgezeigt, welche Implikationen ein solches Aufwachsen in unsicheren Lebensumständen für das (schulische) Lernen mit sich bringt.

Er hat sein Modell des Lernprozesses vorgestellt und gezeigt, an welchen Stellen gerade jene Kinder Probleme in der Aneignung haben, die vor der Schule nur wenige positive Erfahrungen mit dem Lernen machen können. Er hat dies mit einem treffenden Satz benannt: „Das Lernen ist nicht der Freund dieser Kinder.“ Im Anschluss an den Vortrag ist erörtert worden, welche unterschiedlichen Interventionen helfen können, diese Klippen im Lernprozess zu umschiffen und gerade diesen Kindern erfolgreiches Lernen zu ermöglichen und somit ihre Selbstwirksamkeit und Lern- und Lebensfreude zu erhöhen.

Im Nachgang zum Vortrag haben sowohl auf Ebene der Schulleitungen als auch auf Ebene der Lehrkräfte in weiteren Veranstaltungen Konkretisierungen zum Thema stattgefunden, die durch die Schulaufsicht bzw. die IFAs und IKOs moderiert worden sind.

Ähnliche Schwerpunktsetzungen durch Impulse von außen sind in den nächsten Schuljahren aufgrund der positiven Erfahrungen denkbar und erwünscht.

VI. Bildungsbiografische Übergänge

Bildungsbiografien von Kindern und Jugendlichen gelingen vor allem dann, wenn kontinuierliche Lernverläufe möglich sind und die notwendigen Übergänge (von einer Bildungsinstitution in die nächste) so gestaltet werden, dass diese als entwicklungsförderlich und nicht als rückschrittig oder gar als Bruch bewertet werden können.

In ihrer Bildungsbiografie durchlaufen Kinder und Jugendliche regulär mehrere Übergänge, die im Folgenden näher beleuchtet werden sollen:

- Der Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule (vgl. Kap. VI. 1.) ist für jedes Kind und seine Eltern eine neue Erfahrung und Herausforderung. Dies gilt umso mehr, wenn bereits in der KiTa bei Kindern erhöhte Förderbedarfe ersichtlich werden, die im Übergang zur Schule besondere Aufmerksamkeit und miteinander abgestimmte Maßnahmen erfordern.
- Der schulische Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I (vgl. Kap. VI. 2.) ist in der Regel mit einem Wechsel von der Grund- in eine weiterführende Schule verbunden. Insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf besteht der Bedarf einer frühzeitigen Vernetzung der am Übergang beteiligten Akteure und der Koordinierung dieses Prozesses.
- Auch der Übergang von der Schule in den Beruf (vgl. Kap. VI. 3.) vollzieht sich in einem auf verschiedenen Maßnahmen aufbauenden Prozess, in dem besondere Angebote für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf eingebunden sind.

1. Der Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule unter besonderen Bedingungen

Im Oktober 2013 hat der nordrhein-westfälische Landtag das erste Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention verabschiedet. Mit Inkrafttreten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes zu Beginn des Schuljahres 2014/15 wird Gemeinsames Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zum gesetzlichen Regelfall. Das bedeutet, dass alle schulpflichtigen Kinder eines Jahrgangs in der Grundschule aufgenommen werden können und ihrer Entwicklung entsprechend individuell gefördert werden.

Bei Kindern mit vermutetem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf begleiten die Kindertageseinrichtungen die Eltern frühzeitig und beraten bezüglich der besonderen Bedarfe der Kinder.

Wenn die Eltern mit der gewünschten Schule Kontakt aufgenommen haben, tauschen sie sich mit der Schulleitung über die Lernausgangslage und spezifische Lernbedürfnisse ihres Kindes aus. Ist bereits vor Schulbeginn abzusehen, dass das Kind sonderpädagogische Unterstützung benötigt, wenden die Eltern sich an eine wohnortnahe Schule, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen behinderter und nicht behinderter Kinder eingerichtet ist. Diese gibt es im Rheinisch-Bergischen Kreis in jeder Kommune.

Die sonderpädagogische Förderung umfasst die Lern- und Entwicklungsstörungen, also die Förderschwerpunkte

1. Lernen (LE)
2. Sprache (SQ)
3. Emotionale und soziale Entwicklung (ES)

darüber hinaus die Förderschwerpunkte

4. Geistige Entwicklung (GG)
5. Körperliche und motorische Entwicklung (KM)
6. Hören und Kommunikation (HK)
7. Sehen (SE)

Einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann außerdem eine Autismus-Spektrum-Störung (ASS) begründen. Im Fall, dass in diesem Bereich ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt wird, ordnet die Schulaufsicht die Schülerin oder den Schüler einem der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte zu. Deshalb findet sich dieser Förderschwerpunkt nicht einzeln aufgelistet in den folgenden Statistiken.

Bei bestehenden Auffälligkeiten im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen wird vor Schulbeginn in der Regel kein Antrag auf Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs nach der AO-SF gestellt.

Wünschen die Eltern die Aufnahme ihres Kindes von Beginn an in einer Förderschule, muss der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf bereits vor Schulbeginn festgestellt und der entsprechende Antrag von den Eltern gestellt werden. Die Eltern wenden sich auch in diesem Fall an die nächstgelegene Grundschule. Diese unterstützt sie bei der Einleitung des AO-SF-Verfahrens.

Im Fall von Sinnesschädigungen oder den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung oder Körperlich-motorische Entwicklung wird gemeinsam mit dem Schulträger überlegt, an welcher nahegelegenen Schule die personellen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind oder eingerichtet werden können, um das Kind entsprechend seinem individuellen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung fördern zu können.

Auf eigenen Wunsch können die Eltern ihr Kind auch an einer nahegelegenen Förderschule mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt anmelden.

Die Arbeitsstelle Schulische Inklusion im Rheinisch-Bergischen Kreis kann die Eltern bei der Suche nach einer geeigneten Schule unterstützen.

Übergang Kindertagesstätte – Schule im Bildungsnetzwerk für den Rheinisch-Bergischen Kreis

Das Handlungsfeld „Übergang Kindertagesstätte-Grundschule“ wird im Regionalen Bildungsnetzwerk des Rheinisch-Bergischen Kreises seit seiner Gründung 2008 bearbeitet. Ziel des Handlungsfeldes mit seinem zugehörigen Fachforum ist es, gelingende Bildungsbiografien von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen und eine Vernetzung von Bildungspartnern in der Region herzustellen. Es macht sich erstens zur Aufgabe, Fachkräften Impulse für die weitere Entwicklung ihrer gemeinsamen Arbeit zu geben. Zweitens wird die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätten und Schulen unterstützt. Beide Einrichtungen sind gegenseitig über ihre jeweiligen pädagogischen Konzepte gut informiert und stimmen beispielsweise Erfordernisse der Schuleingangsphase miteinander ab. Dafür arbeiten Fachkräfte und Verantwortliche gemeinsam mit der Geschäftsstelle Bildungsnetzwerk im Amt für Bildung des Rheinisch-Bergischen Kreises daran, Maßnahmen zur laufenden Verbesserung der Prozesse zu entwickeln.

Aus der produktiven Zusammenarbeit des Fachforums sind bislang verlässliche und vertrauensvolle Arbeitsstrukturen, eine Mitgestaltung der Fortbildungsmaßnahme "Entwicklungen erkennen und fördern" sowie zwei Fachtage und eine Handreichung zum Übergang hervorgegangen. Diese Handreichung erschien 2018 in dritter überarbeiteter Auflage mit dem Titel „Übergang Kindertageseinrichtung – Offene Ganztagsgrundschule leicht gemacht“ – erweitert um das Themenfeld der Inklusion sowie der Beschulung an einer Förderschule von Kindern mit möglichem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf. Fachkräfte verschiedener Disziplinen haben sich darin unter anderem mit der Frage beschäftigt, welche Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen Übergang von den Kindertageseinrichtungen zu den Schulen förderlich sind. Die Handreichung ist im Schuljahr 2018/19 in allen acht Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises im Rahmen von Veranstaltungen zur Vernetzung der Kindertagesstätten und Offenen Ganztagsgrundschulen verteilt worden. Sie ist als Download im Fachportal Bildung abrufbar (www.fachportal-bildung-rbk.de > Handlungsfeld Übergang Kita-Grundschule > Materialien und Ergebnisse) und kann überdies kostenfrei über die Geschäftsstelle Bildungsnetzwerk angefordert werden.

2. Der Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I bei sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf

Nach dem Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule stellt der Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule im Allgemeinen die nächste Gelenkstelle in der Bildungsbiografie von Schülerinnen und Schülern dar.

Eltern von Schülerinnen und Schülern, bei denen im Verlauf ihrer bisherigen Schullaufbahn an der Grundschule ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt worden ist, wünschen in aller Regel die Beschulung ihres Kindes an einer allgemeinen Schule der Sekundarstufe I mit Gemeinsamen Lernen.

Auch Eltern von Schülerinnen und Schülern, die beim Durchlaufen der Primarstufe an einer Förderschule sonderpädagogisch gefördert worden sind, wünschen in einigen Fällen für ihr Kind den Übergang ins Gemeinsame Lernen einer allgemeinen Schule der Sekundarstufe I.

Infolge des Inkrafttretens des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes zum Schuljahr 2014/15 besteht seitdem der Rechtsanspruch für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf auf einen Schulplatz im 5. Schuljahr einer allgemeinen weiterführenden Schule. Dieser Anspruch wird in den Folgeschuljahren aufsteigend weitergeführt.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer frühzeitigen Planung und Koordinierung des Übergangs von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf von der Primarstufe in die Sekundarstufe I.

Die im Kontakt mit vielen Beteiligten dieses Übergangs (u.a. Regionale Planungsgruppe „Schulische Inklusion“) entwickelte Zeitleiste veranschaulicht den Ablauf des Übergangs und dient der Orientierung im Gesamtprozess (siehe auch [Seite 20](#) oder www.fachportal-bildung-rbk.de > [Schulische Inklusion](#) > [Materialien und Ergebnisse](#)).

In der Zeitleiste sind die Gremien „Regionalkonferenz“ und „Inklusionsrunde“ zu finden. Zum besseren Verständnis werden diese Begriffe gesondert erläutert.

Regionalkonferenz

Als wichtiger Baustein im Übergang von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf haben sich die Regionalkonferenzen in allen acht Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises etabliert. Die im Schaubild aufgeführten Akteure kommen auf kommunaler Ebene zusammen. Das Gremium ermöglicht einen frühzeitigen Austausch über die Schülerinnen und Schüler im Übergang und dient der Abklärung der mit dem Schulwechsel verbundenen Maßnahmen.

Die Ergebnisse der Regionalkonferenz finden Eingang in die Besprechung der Inklusionsrunde.



Inklusionsrunde

Das folgende Schaubild zeigt die Mitglieder der Inklusionsrunde. In diesem Gremium werden Entwicklungen und Erfordernisse des schulischen Inklusionsprozesses im Rheinisch-Bergischen Kreis miteinander abgestimmt.

Zu den Aufgaben der Inklusionsrunde gehört die Organisation eines Schulplatzangebots für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I. Gemäß § 17 (5) AO-SF entscheidet die zuständige Schulaufsichtshörde, ob sonderpädagogische Förderung in der Sekundarstufe I weiterhin notwendig ist und schlägt den Eltern mindestens eine allgemeine Schule vor. Die Erarbeitung der Förderortvorschläge erfolgt in der Inklusionsrunde anhand der zuvor miteinander abgestimmten Kriterien, wobei die Schulwünsche der Eltern nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Ein weiteres Kriterium kann beispielsweise die Erreichbarkeit der Schule sein.



Übergang Primarstufe - Sekundarstufe I für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Zeitleiste

	Zeitraum	Aktivitäten	Beteiligte/ Organisatorische Verantwortung
3. Schuljahr betreffend (häufig 4. Schulbesuchsjahr)	Herbst/ Winter	Beratungsgespräche: Hinweis auf die <i>Tage der offenen Tür</i> an den weiterführenden allgemeinen Schulen Sorgeberechtigte nutzen ggf. bereits im 3. SJ frühzeitig die <i>Tage der offenen Tür</i> an den weiterführenden allgemeinen Schulen zur Orientierung im Hinblick auf die Entscheidungsfindung bezüglich der gewünschten Sek. I-Schule (im Anschluss nehmen weiterführende allgemeine Schule und Grundschule bei Bedarf miteinander Kontakt auf)	Grund – bzw. Förderschule/ Sorgeberechtigte <u>Verantwortlich:</u> Klassenleitung in Kooperation mit Lehrkraft für Sonderpädagogik Weiterführende allgemeine Schule/ Sorgeberechtigte <u>Verantwortlich:</u> Sorgeberechtigte
	Juli	Zeugnisgespräche: Perspektive 4. SJ und Übergang Primarstufe – Sek. I (Fortführung/[probeweise] Beendigung der sonderpädagogischen Förderung; in Ausnahmefällen Neuantrag AO-SF)	Grund – bzw. Förderschule/ Sorgeberechtigte <u>Verantwortlich:</u> Klassenleitung in Kooperation mit Lehrkraft für Sonderpädagogik

4. Schuljahr betreffend (häufig 5. Schulbesuchsjahr)	September/ Oktober	Durchführung und Protokollierung der Informationsgespräche zum Wechsel des Förderortes (Primarstufe – Sek. I) mit den Sorgeberechtigten → Sorgeberechtigte werden ggf. dazu angeregt, persönlich mit den (unter Berücksichtigung der Schullandschaft auf kommunaler Ebene) in Betracht kommenden weiterführenden Schulen Kontakt aufzunehmen	Grund- bzw. Förderschule/ Sorgeberechtigte <u>Verantwortlich:</u> Klassenleitung in Kooperation mit Lehrkraft für Sonderpädagogik
	Bis 15. Oktober	Einreichung Neuanträge auf Eröffnung des AO-SF-Verfahrens in Kl. 4 beim Schulamt	Grund- bzw. Förderschule/ Schulamt <u>Verantwortlich:</u> Schulleitung
	Bis 31. Oktober	Übermittlung der Kurzgutachten und Informationsprotokolle im Übergang Primarstufe – Sek. I an das Schulamt	Grund- bzw. Förderschule/ Schulamt <u>Verantwortlich:</u> Schulleitung
	November/ Dezember	Formale und inhaltliche Sichtung der Kurzgutachten/Elternwünsche Entscheidung über (Fortbestand des) Bedarf(s) an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte (<i>gem. § 14, Abs. 1 bzw. § 17, Abs. 5 AO-SF</i>) Regionalkonferenzen auf Ebene der Kommunen	<u>Verantwortlich:</u> Schulamt/ Inklusionskoordination <u>Verantwortlich:</u> Untere Schulaufsicht Schulträger (lädt in der Regel ein), untere Schulaufsicht, Schulleitungen, Inklusionskoordination <u>Verantwortlich:</u> Inklusionskoordination

4. Schuljahr betreffend (häufig 5. Schulbesuchsjahr)	Januar	Inklusionsrunde zur Erarbeitung der Förderortvorschläge Versand der Bescheide zum Fortbestand des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung und zu den Förderortvorschlägen an Sorgeberechtigte und Schulen	Obere Schulaufsicht, untere Schulaufsicht, Schulträger, Inklusionskoordination <u>Verantwortlich:</u> Inklusionskoordination <u>Verantwortlich:</u> Schulamt
	Februar - April	Sorgeberechtigte melden im Anmeldezeitraum (unter Beachtung von vorgezogenem und regulärem Anmeldeverfahren) an; ggf. ermuntern und unterstützen die Lehrkräfte der Primarstufe bei der Anmeldung Nach Ende des Anmeldezeitraums: Weiterführende Schulen übermitteln dem Schulamt Listen mit den angemeldeten Schülerinnen und Schülern Inklusionsrunde zur Auswertung des Anmeldeverfahrens und Festlegung der Förderorte Abgebende und potenziell aufnehmende Schulen erhalten eine Information über die jeweils aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler	Weiterführende allgemeine Schule/ Grund- bzw. Förderschule/ Sorgeberechtigte <u>Verantwortlich:</u> Sorgeberechtigte Weiterführende allgemeine Schule/ Schulamt/ Inklusionskoordination <u>Verantwortlich:</u> Inklusionskoordination Obere Schulaufsicht, untere Schulaufsicht, Schulträger, Inklusionskoordination <u>Verantwortlich:</u> Inklusionskoordination Grund- bzw. Förderschule/ Weiterführende allgemeine Schule/ Inklusionskoordination <u>Verantwortlich:</u> Inklusionskoordination
	Mai - Juli	Übergangsgespräche zwischen abgebenden und aufnehmenden Schulen (ggf. Vereinbarung von Hospitationen zum schulischen Übergang)	Grund- bzw. Förderschule/ Weiterführende allgemeine Schule <u>Verantwortlich:</u> Klassenleitungen von Grund- bzw. Förderschule und weiterführender allgemeiner Schule in Kooperation mit Lehrkraft für Sonderpädagogik

Ggf. frühzeitige Beteiligung der Jugend- bzw. Sozialhilfe im Übergangsprozess, um erforderliche Hilfen (z.B. Schulbegleitung) zu gewährleisten.

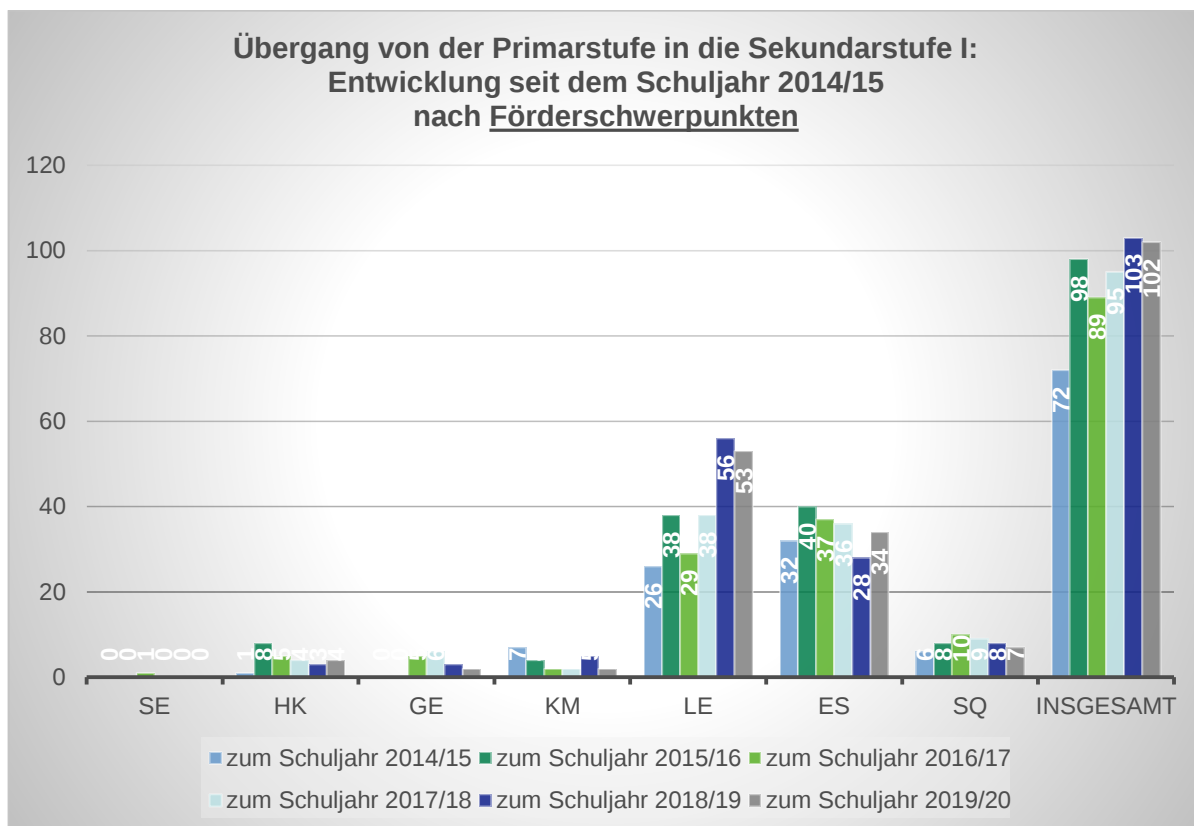
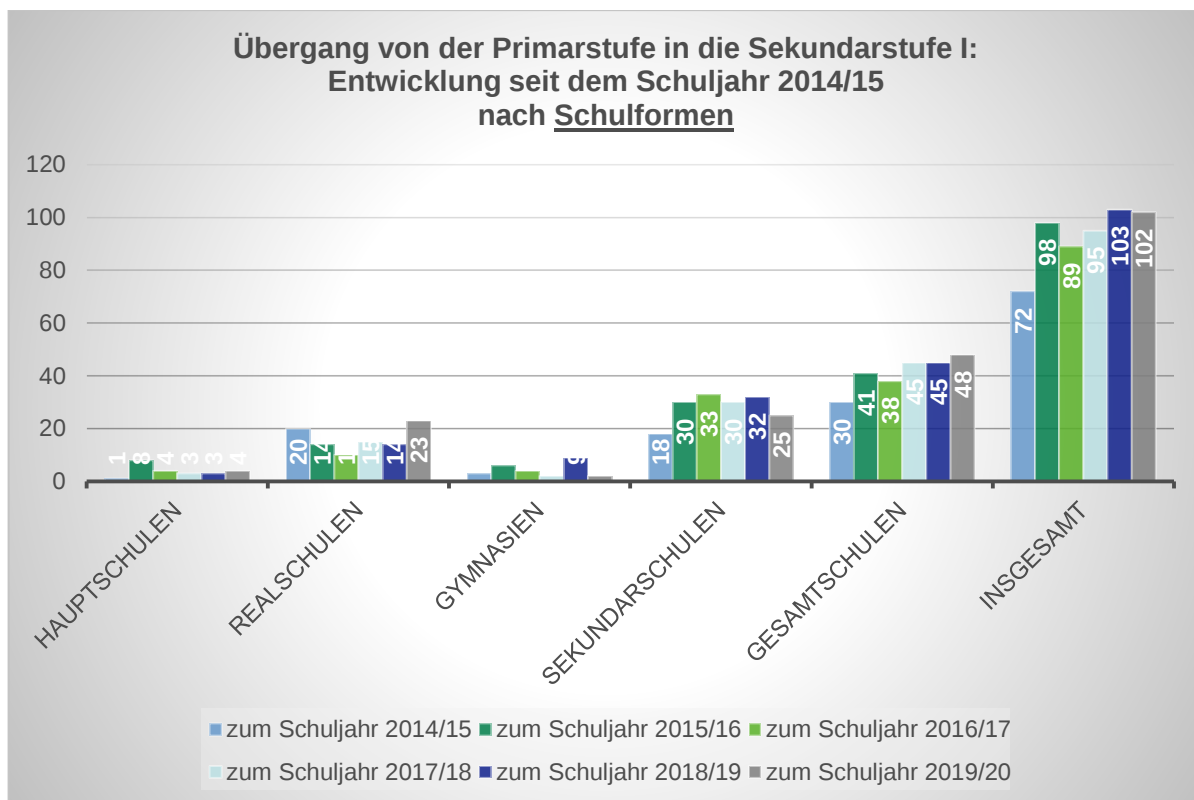
Quantitative Entwicklung des Übergangs von der Primarstufe ins Gemeinsame Lernen der Sekundarstufe I

Seit dem Schuljahr 2014/15 besteht im fünften Schuljahr ein Rechtsanspruch für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf auf einen Schulplatz an einer allgemeinen weiterführenden Schule. In Folge dessen hat der Bedarf an Schulplätzen im Gemeinsamen Lernen der Eingangsklassen an den allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I im Rheinisch-Bergischen Kreis deutlich zugenommen. Waren es im Schuljahr 2014/15 noch insgesamt 72 Schülerinnen und Schüler im Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I, die mit einem entsprechenden Schulplatz auszustatten waren, so ist die Gesamtzahl im Schuljahr 2019/20 mit 102 Schülerinnen und Schülern zu beziffern.

Die beiden folgenden Grafiken veranschaulichen die Entwicklung der letzten sechs Schuljahre bezogen auf die einzelnen Schulformen sowie auf die verschiedenen Förderschwerpunkte.

In der Grafik mit Bezug auf die Schulformen wird deutlich, dass der Übergang an die im Rheinisch-Bergischen Kreis bestehenden Schulformen der Sekundarstufe I (Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Sekundarschulen, Gesamtschulen) mit erheblichen quantitativen Unterschieden erfolgt. Ein erheblicher Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf wechselt ins Gemeinsame Lernen einer Sekundar-, Gesamt- und inzwischen auch einer Realschule. Zum Schuljahr 2019/20 erhalten 48 Schülerinnen und Schüler einen Schulplatz an einer Gesamtschule, 25 an einer Sekundar- und 23 an einer Realschule. Wenige Schülerinnen und Schüler wechseln demgegenüber ins Gemeinsame Lernen eines Gymnasiums oder einer Hauptschule. Hier sind es zum Schuljahr 2019/20 zwei Schülerinnen und Schüler, die einen Schulplatz an einem Gymnasium sowie vier Schülerinnen und Schüler, die einen Schulplatz an einer Hauptschule erhalten. Bezogen auf die Schulform Hauptschule ist die seit Jahren geringe Anzahl der Schülerinnen und Schüler dadurch begründet, dass es nur noch eine Schule dieser Schulform im Rheinisch-Bergischen Kreis gibt, namentlich die *Hauptschule Im Kleefeld* in Bergisch Gladbach.

In der Grafik mit Bezug auf die Förderschwerpunkte wird deutlich, dass die Lern- und Entwicklungsstörungen am weitaus häufigsten vertreten sind, während die übrigen Förderschwerpunkte deutlich seltener vorkommen. Im Schuljahr 2019/20 beträgt die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen mit 94 mehr als 90% aller Schülerinnen und Schüler im Übergang von der Primarstufe ins Gemeinsame Lernen der Sekundarstufe I.



3. Inklusive Berufsorientierung im Übergang von der Schule in den Beruf

Umsetzung „Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)“ im Rheinisch-Bergischen Kreis

Der Rheinisch-Bergische Kreis setzt seit 2012 als eine von sieben Referenzkommunen in Nordrhein-Westfalen die Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss – Koordiniertes Übergangsmanagement Schule-Beruf in NRW (KAoA)“ um. Um allen Schülerinnen und Schülern einen passgenauen Übergang von der Schule in den Beruf zu ermöglichen, erhalten die Jugendlichen ab Klasse 8 an allen Schulen im Kreisgebiet eine aufeinander aufbauende Berufsorientierung. Zu Beginn dieses Prozesses werden Potenziale, Kompetenzen und Interessen ermittelt und gefördert. In der betrieblichen Praxis werden Berufsfelderkundungen und Praxisphasen absolviert, um eine bewusste Entscheidung für die Berufswahl und einen guten Einstieg ins Berufsleben zu erleichtern.⁴

Die Standardelemente des Landes NRW⁵ stellen den Rahmen und die für alle Schulen verbindliche Basis des schulisch begleiteten Prozesses der Beruflichen Orientierung dar. Die einzelnen Elemente bauen aufeinander auf und jede Schule setzt diese im Rahmen ihrer schulischen und regionalen Gegebenheiten um. Die Umsetzungsschritte und Verantwortlichkeiten sind fest verankert im „Curriculum für Berufliche Orientierung“ der jeweiligen Schule. Unterstützt wird dieser Prozess in der Region durch das Koordinierungsbüro „Übergang Schule-Beruf“ des Rheinisch-Bergischen Kreises. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind als sogenannte „Kommunale Koordinierung“ für die koordinierte Umsetzung von KAoA in der Region zuständig. Sie moderieren unter anderem die schulformbezogenen StuBO-Arbeitskreise (ca. 4 – 5 mal jährlich) und unterstützen die Schulen im Prozess der Beruflichen Orientierung. Sie koordinieren Maßnahmen und gezielte Angebote in der Region mit außerschulischen Partnern, beispielsweise für Jugendliche, die beim Übergang in Ausbildung bzw. in den Beruf eine besondere Förderung benötigen.

In der fortlaufenden schulischen Beratung ab der Jahrgangsstufe 8 reflektieren die Schülerinnen und Schüler ihren bisherigen Prozess der Beruflichen Orientierung und formulieren ihre weiterführenden Schritte. Besonders im Bereich der Inklusion ist es wichtig, neben den Eltern und den Klassenlehrer/innen alle erforderlichen Fachkräfte frühzeitig in den Berufsorientierungsprozess des Jugendlichen einzubinden. Hierzu zählen beispielsweise die Fachkräfte der Sonderpädagogik und Schulsozialarbeit, die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Berufliche Orientierung, die Inklusionsfachberater/innen, die Inklusionskoordinator/innen, die Beratungsfachkräfte der Agentur für Arbeit, die Berufseinstiegsbegleitung, die Fachkräfte des Integrationsfachdienstes oder die Schulbegleiter/innen. Eine inklusive Berufsorientierung zielt auf Chancengleichheit sowie auf einen gleichberechtigten Zugang zur beruflichen Bildung ab. Bei Bedarf stehen den Schülerinnen und Schülern mit Förder- bzw. sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf spezifische Angebote zur Verfügung, die nachfolgend beschrieben werden.

⁴ Link: <https://www.mags.nrw/uebergang-schule-beruf-startseite>

⁵ Link: <http://www.berufsorientierung-nrw.de/start/index.html>

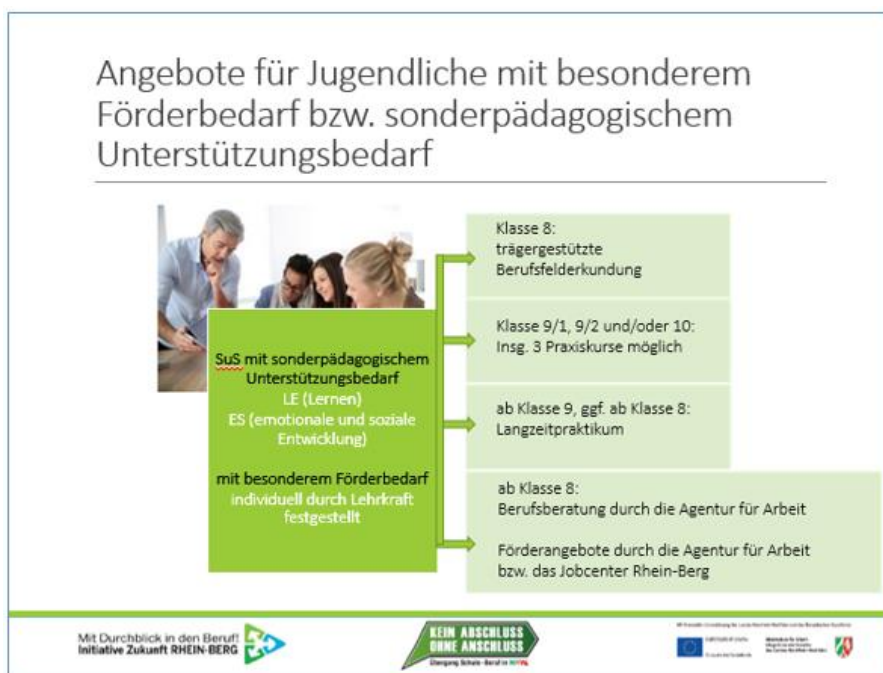
Angebote für SuS mit den Förderschwerpunkten LE, ES und Förderbedarf ohne AO-SF-Verfahren

Es gibt einige Angebote, die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt LE und ES neben den regulären Angeboten von KAoA in Anspruch nehmen können.

Zielgruppe sind auch Jugendliche, die aus Sicht der Lehrkräfte einen Förderbedarf aufweisen, aber kein AO-SF-Verfahren durchlaufen haben. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Es bedarf einer engen Absprache zwischen dem Jugendlichen, den Eltern, den Koordinatorinnen und Koordinatoren für Berufliche Bildung sowie den begleitenden sonderpädagogischen Lehrkräften.

- **(Trägergestützte) Berufsfelderkundung**

In der Jahrgangsstufe 8 absolvieren alle Schülerinnen und Schüler drei Berufsfelderkundungen in drei unterschiedlichen Berufsfeldern. Im Rheinisch-Bergischen Kreis werden diese drei Tage im Vorfeld mit den Schulen abgestimmt. Alle Schülerinnen und Schüler können auf die regionale Datenbank (www.berufsfelder-erkunden.de) zugreifen und ihre Plätze buchen. Für viele Jugendliche mit Förderbedarf ist dieses Angebot eine Möglichkeit, leichter einen Platz zu finden.



Quelle: Koordinierungsbüro „Übergang Schule-Beruf“ / RBK, Stand: Juni 2019

Für Jugendliche mit den Förderschwerpunkten LE und ES, die entwicklungsbedingt einer erhöhten Betreuung bei der Berufsfelderkundung bedürfen, gibt es ergänzend zu den betrieblichen Angeboten die trägergestützte Variante. Die Durchführung findet in Werkstätten bzw. einer vergleichbaren zertifizierten Bildungsstätte statt. Die Anleitung erfolgt in kleinen Gruppen zwischen 8 und maximal 15 Teilnehmer/innen durch geschultes Fachpersonal der jeweiligen Gewerke. Die trägergestützte Berufsfelderkundung kann ein-, zwei- oder dreitägig von den Schulen genutzt werden und wird gemeinsam mit dem „Koordinierungsbüro Übergang Schule-Beruf“ organisiert.⁶

⁶ Link: http://www.berufsorientierung-nrw.de/cms/upload/pdf/berufsfelderkundung_erluternde_hinweise_verffentlichung.pdf

- **Praxiskurse**

In den Praxiskursen werden Fach- und Sozialkompetenzen berufsbezogen vertieft. Die Praxiskurse sind grundsätzlich dreitägig in nur einem Berufsfeld. Die Jugendlichen können zweimal in der Jahrgangsstufe 9 und einmal in der Jahrgangsstufe 10 teilnehmen. Die Praxiskurse bestehen aus handlungsorientierten Aufgaben sowie Arbeitsproben und vermitteln exemplarisch und praxisnah berufliche Tätigkeiten. Man kann sie wie ein ergänzendes Praktikum betrachten, in dem die Jugendlichen einen vertiefenden Einblick in die berufliche Praxis und die Anforderungen des jeweiligen Berufsfeldes erhalten. Im Fachbereich Metall werden beispielsweise Werkstücke wie zum Beispiel ein Kickboard oder ein Solitärspiel hergestellt. Die Praxiskurse werden in der Schule vor- und nachbereitet. Beratende Fachkräfte wie eine Fachkraft der Agentur für Arbeit, eine Berufseinstiegsbegleitung oder die sonderpädagogische Fachkraft werden je nach Bedarf eingebunden.

Die Praxiskurse können auch in einem Betrieb stattfinden. In der Regel werden sie in werkbeziehungsweise Bildungsstätten durchgeführt.⁷



Schülerinnen der GHS im Kleefeld beim Messen des Blutdrucks im Praxiskurs „Pflege“



Herstellen eines Solitaire-Spiels im Praxiskurs „Metall“

- **Langzeitpraktikum**

Beim Langzeitpraktikum besuchen Schülerinnen und Schüler, die eine fachliche und/oder individuelle Unterstützung im Übergang Schule Beruf benötigen, an ein bis zwei Tagen in der Woche einen Betrieb und nehmen in dieser Zeit nicht am Unterricht teil. Durch die Kombination schulischen Lernens und betrieblicher Erfahrung werden die Jugendlichen auf den Übergang in Ausbildung oder Beschäftigung vorbereitet. Sie erhalten eine fundierte und realistische Berufsorientierung, erwerben wesentliche Grundkompetenzen und erhöhen ihre Chance auf einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt.

Das Langzeitpraktikum kann in den Jahrgangsstufen 8 und 9 (ein- bis zweitägig) und 10 (eintägig) durchgeführt werden. Ähnlich wie bei den vorherigen Angeboten ist eine enge Einbindung der Jugendhilfe und der begleitenden Fachkräften in der Schule erforderlich.⁸

⁷ Link: http://www.berufsorientierung-nrw.de/cms/upload/pdf/Konkretisierende_Hinweise_Praxiskurse.pdf

⁸ Link: http://www.berufsorientierung-nrw.de/cms/upload/Konkretisierende_Hinweise_Langzeitpraktikum.pdf

Angebote für SuS mit den Förderschwerpunkten KM, GG, HK, SE und SQ „Schule trifft Arbeitswelt (KAoA-STAR)“

Das Angebot und die Elemente von KAoA-STAR (Schule trifft Arbeitswelt) stellen sicher, dass die Bedarfe von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung im Rahmen einer inklusiven Berufsorientierung gerecht und spezifisch berücksichtigt werden.⁹ KAoA-STAR richtet sich an Schülerinnen und Schüler an Förderschulen und an Schulen des Gemeinsamen Lernens mit ausgewiesenem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Bereichen KM, GG, HK sowie SE und SQ. Unabhängig vom Förderschwerpunkt können auch alle Schülerinnen und Schüler mit einer anerkannten Schwerbehinderung oder mit einer diagnostizierten Autismus-Spektrum-Störung an den KAoA-STAR Elementen teilnehmen.

Die zweitägigen Potenzialanalysen werden von einem Bildungsträger durchgeführt, der vom Landschaftsverband Rheinland beauftragt wird. Aus verschiedenen Verfahren kann das


LVR-Inklusionsamt
 Koordinierungsstelle KAOA-STAR


 Integrationsfachstelle
 im Rheinland
zur Förderung der Inklusion in Schulen


**KEIN ABSCHLUSS
OHNE ANSCHLUSS**
Übergang Schule-Beruf mit LVR


STAR


LVR
 Qualität für Menschen

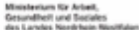
SE	Drittletzttes Schulbesuchsjahr	Zweitletzttes Schulbesuchsjahr	Letzttes Schulbesuchsjahr
1	Potenzialanalyse		
1-SE	Potenzialanalyse SE		
1a-SE	Sehvermögen/ Hilfsmittelberatung		
2		Berufsfelderkundung	
2a		Berufsorientierungsseminar	
2b		Betriebserkundung	
2c		Training arbeitsrelevanter soz. Kompetenzen (TASK)	
2d		Arbeitsplatzbez. Kommunikations-Training I+II, Bew.-Training/ Umgang Technik (FSP HuK)	
3a		Blockpraktikum	
3b		Langzeitpraktikum	
4		Elternarbeit	
5			Übergangs- begleitung


LWL
Westfälische Landes-
Lernwerkstatt


LVR
 Qualität für Menschen


 EUROPÄISCHE UNION
 Europäischer Sozialfonds


ESF
 im Nord-Rhein-
Westfalen
europäischer Sozialfonds


 Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen


 Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen


 Bundesagentur für Arbeit
 Regionaldirektion
Nordrhein-Westfalen

Quelle: STAR – Koordinierungsstelle / LVR, Stand: Juni 2019

optimal passende Angebot für den Jugendlichen im Vorfeld ausgewählt werden. Alle weiteren STAR-Elemente werden vom Integrationsfachdienst (IFD) Bergisch Gladbach koordiniert. Die individuelle Begleitung während des Berufsorientierungsprozesses der Schülerinnen und Schüler erfolgt ebenfalls durch die Fachkraft des IFDs. KAoA-STAR bietet den Jugendlichen

⁹ Link: https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/inklusionsamt/uebergang_schule_beruf_1/star/star.jsp

und ihren Eltern eine fachliche Beratung in allen Fragen zur beruflichen Inklusion und zu Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Die Schülerinnen und Schüler der Förderschulen (GG und KM) im Rheinisch-Bergischen Kreis nehmen alle an KAoA – STAR teil.

Für Schulen im Bereich des Gemeinsamen Lernens lädt die untere Schulaufsicht mit der KAoA-Generale alle Eltern der Jahrgangsstufe 7, deren Kind die Voraussetzungen zur Teilnahme an KAoA-STAR erfüllt, zu einem Informationsabend ein. Im Anschluss können die Eltern in Absprache mit der sonderpädagogischen Fachkraft bzw. den Koordinatorinnen und Koordinatoren für Berufliche Bildung die Entscheidung treffen, ob ihr Kind bereits mit der Potenzialanalyse in den KAoA-STAR Prozess einsteigen möchte oder bei Bedarf erst im weiteren Verlauf des Berufsorientierungsprozesses.

KAoA - kompakt

Neu zugewanderte Jugendliche, die sich nach einer Sprachfördergruppe oder sonstiger Sprachförderung in der Jahrgangsstufe 10 befinden und noch keine Erstberufsorientierung erhalten haben, können an KAoA – kompakt teilnehmen. Hier werden verstärkt nonverbale, bildhafte und interaktive Verfahren eingesetzt. So können Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrem Sprachniveau teilnehmen. KAoA-kompakt beinhaltet eine zweitägige Potenzialanalyse, drei Tage Berufsfelderkundung und drei Tage Praxiskurse. Alle Elemente werden bei einem Bildungsträger durchgeführt, der über speziell für die Zielgruppe ausgewiesene interkulturelle Kompetenzen verfügt.¹⁰

Berufliche Orientierung in leichter Sprache

Einige begleitende Materialien stehen den Schülerinnen und Schülern bei Bedarf in leichter Sprache zur Verfügung:

- Berufswahlpass NRW in leichter Sprache ¹¹
- Anschlussvereinbarung in der Jahrgangsstufe 9 in leichter Sprache ¹²

Anschlussmöglichkeiten von der Schule in den Beruf

- **Übergang ins Berufskolleg (BK)**

Ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf in den Förderschwerpunkten LE, ES, SQ, GG, HK, SE oder KM wird in der Primarstufe oder der Sekundarstufe I anhand eines AO-SF-Verfahrens diagnostiziert. Die Diagnose ASS ist in der Regel einem der oben genannten Förderschwerpunkte zugeordnet. In den Bereichen GG, HK, SE und KM bleibt der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf beim Übergang in ein Allgemeines bzw. ein Förderberufskolleg bestehen. Bei den Förderschwerpunkten LE und ES wird dieser nach dem

¹⁰ Link: <https://www.berufsorientierungsprogramm.de/angebote-fuer-fluechtlinge/de/kaoa-kompakt-2031.html>

¹¹ Link: http://www.berufsorientierung-nrw.de/cms/upload/pdf/BWP_Leichte_Sprache.pdf

¹² Link: http://www.berufsorientierung-nrw.de/cms/upload/AV_Leichte_Sprache_bf_05.04.2017.pdf

Verlassen der abgebenden Schule automatisch aufgehoben, und es findet am allgemeinen Berufskolleg keine weitere Unterstützung mehr statt. Auf frühzeitigen Antrag der Erziehungsberechtigten bei der Schulaufsichtsbehörde kann in diesem Fall ein Förderberufskolleg als Förderort gewählt werden. Hier wird der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf weitergeführt. Bei einem Schüler mit ASS in Verbindung mit einem aufgehobenen Förderbedarf, bei dem weiterhin sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf besteht, muss eine Zuordnung zu einem anderen Förderschwerpunkt stattfinden. Hierüber entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Für neuzugewanderte Schülerinnen und Schüler, die erstmalig mit dem Eintritt in das Berufskolleg eine Schule in Deutschland besuchen, kann in besonderen Fällen das AO-SF-Verfahren auch noch während des Besuchs am Berufskolleg eingeleitet werden.

In Abhängigkeit vom erreichten allgemeinen Schulabschluss haben die Schülerinnen und Schüler am Berufskolleg unterschiedliche Anschlussperspektiven. Ein Erstkontakt findet meist am „Tag der offenen Tür“ statt. Hier werden die Jugendlichen beraten, welcher Bildungsgang für sie in Frage kommt und optimal zu ihren Stärken und Interessen passt. Bei der Beratung bzw. spätestens bei der Anmeldung ist es wichtig, dass das Berufskolleg über die Fortführung der sonderpädagogischen Förderung informiert wird. Nur so kann ein guter Übergang bzw. die benötigte Unterstützung durch ein multiprofessionelles Team aus Lehrkräften unterschiedlicher Fachrichtungen gewährleistet werden. Bei Bedarf findet eine Kooperation der Lehrkräfte mit anderen Institutionen statt.

- **Duale Ausbildung**

Im dualen Ausbildungssystem kann ein Jugendlicher aus über 320 Ausbildungsberufen auf dem ersten Arbeitsmarkt wählen. Die Ausbildungsdauer liegt bei zwei- bis dreieinhalb Jahren und kann unter gewissen Voraussetzungen verkürzt werden. Der praktische Teil wird in Betrieben und betrieblichen Einrichtungen/Institutionen erlernt. Die Theorie erfolgt im Berufskolleg. In Absprache mit der Agentur für Arbeit und dem Ausbildungsbetrieb können die Jugendlichen mit Förderbedarf durch die Assistierte Ausbildung (AsA) oder die Ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) unterstützt werden.

- **Ausbildung nach § 66 BBiG / § 42m HwO**

Ausbildungen nach § 66 BBiG / § 42m HwO¹³ sind Ausbildungen zum/zur Fachpraktiker/in. Diese gibt es in vielen Berufsbereichen wie zum Beispiel für Bürokommunikation, Technisches Zeichnen, Zerspanungsmechanik, Industriemechanik, das Gastgewerbe, den Gartenbau oder in der Küche (Beiköche). Im Anschluss sind Weiterqualifizierungen im anerkannten Ausbildungsberuf möglich. Beispielweise kann sich ein Fachpraktiker für Dialogmarketing zur Servicekraft oder zum Kaufmann für Dialogmarketing weiterqualifizieren. Der praktische Teil findet in (kooperierenden) Betrieben oder in Ausbildungseinrichtungen (Berufsbildungswerken etc.) statt und der theoretische Teil in Berufskollegs oder Förderberufskollegs.

¹³ Link: <http://www.planet-beruf.de/schuelerinnen/mein-beruf/berufe-von-a-z/uebersicht-der-ausbildungsberufe-fuer-menschen-mit-behinderungen/>

- **Schulische Ausbildung**

Es gibt einige Ausbildungen, wie zum Beispiel im Gesundheitswesen in den Bereichen der Kranken- oder Altenpflege, die zu den schulischen Ausbildungen zählen. Hier findet die gesamte Ausbildung in einer Berufsfachschule oder einer Fachakademie statt.

- **Jugendwerkstatt Bergisch Gladbach**

Die Jugendwerkstatt ist ein Angebot der Jugendhilfe nach §13 SGB VIII und richtet sich an junge Menschen im Übergang Schule/Beruf. Das Ziel der Jugendwerkstatt ist es, die zu betreuenden Jugendlichen durch praktische Qualifizierung in verschiedenen Berufsfeldern zu motivieren, ihre Schlüsselkompetenzen zu fördern und mit ihnen im Team eine berufliche und persönliche Perspektive zu erarbeiten. Es werden Grundkenntnisse und Fertigkeiten in den Werkbereichen Textil/Hauswirtschaft und/oder Metall/Holz vermittelt. Eine sozialpädagogische Fachkraft begleitet die Jugendlichen und unterstützt sie in ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung. Es können Praktika absolviert werden. Bei einer noch bestehenden Berufsschulpflicht wird an zwei Tagen das Berufskolleg besucht. Die Maßnahme ist einjährig. Vereinzelt gibt es Plätze für schulumüde Schülerinnen und Schüler im letzten Schulbesuchsjahr. Die Jugendwerkstatt wird bei der AWO Rhein-Berg in Bergisch Gladbach durchgeführt.

- **Maßnahmen der Agentur für Arbeit**

Für junge Menschen, die noch nicht über die vollständige Ausbildungsreife verfügen, die noch nicht vollständig beruflich orientiert sind oder die aufgrund individueller Problemlagen noch keine Anschlussperspektive gefunden haben, gibt es diverse Unterstützungsangebote, die durch die Agentur für Arbeit gefördert, koordiniert und vermittelt werden. Im Rheinisch-Bergischen Kreis sind es beispielsweise die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme Job@venture sowie eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme mit produktionsorientiertem Ansatz (BvBpro), die Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) oder die Assistierte Ausbildung (AsA). Auch während einer Ausbildung gibt es verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten wie beispielsweise die ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH). Gemeinsam mit der Fachkraft der allgemeinen Berufsberatung wird geschaut, welches das individuell passende Angebot für den Jugendlichen ist. Für junge Menschen mit Behinderungen stehen weitere Förderangebote zur Verfügung, über die eine Reha-Berufsberater/in der Agentur für Arbeit gerne informiert.

Kontakt:

Rheinisch-Bergischer Kreis

Der Landrat / Koordinierungsbüro „Übergang Schule-Beruf“

Am Rübezahlwald 7

51469 Bergisch Gladbach

02202-132050

Koordinierung-Schule-Beruf@rbk-online.de

VII. Quantitative Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung im Rheinisch-Bergischen Kreis

1. Vorbemerkung

Das vorliegend verwendete Datenmaterial zur Entwicklung der Schülerzahlen ab dem Schuljahr 2014/15 wurde aus dem Schulinformations- und Planungssystem (SchIPS) des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) für die Schulen im Rheinisch-Bergischen Kreis generiert. Die folgende Darstellung zur quantitativen Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung ist aufgeteilt in die Bereiche Primarstufe und Sekundarstufe I. Zuweilen liegen bei Schülerinnen und Schülern mehrere festgestellte Förderschwerpunkte vor. Für die Erstellung wurde hier der vorrangige Förderschwerpunkt ausgewertet, um eine Doppelzählung von Schülerinnen und Schülern auszuschließen. Weiterhin wurde für eine Vergleichbarkeit mit den Entwicklungen auf Bezirksregierungs- bzw. Landesebene auf die jährlich erscheinenden Berichte „Statistische Daten und Kennziffern zur Inklusion“ des MSB NRW zurückgegriffen, die im Bildungsportal des Landes zu finden sind.

Die zum zweiten Mal aufgenommene wohnortbezogene Auswertung der Schülerzahlen an den Schulen für körperlich-motorische Entwicklung erfolgte erneut durch Datenabfrage bei den entsprechenden Schulen in Rösrath und Leichlingen.

2. Entwicklung in der Primarstufe

Mit Inkrafttreten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes zu Beginn des Schuljahres 2014/15 ist die allgemeine Schule zum Regelförderort für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf geworden.

Grundsätzlich werden alle schulpflichtigen Kinder eines Jahrgangs in der wohnortnahen Grundschule aufgenommen und ihrer individuellen Entwicklung entsprechend individuell gefördert.

Häufig treten individuelle Unterstützungsbedarfe von Kindern erst in der Grundschule deutlich zu Tage. In diesem Zusammenhang ist die Schuleingangsphase, also Klasse 1 und 2 der Grundschule, von zentraler Bedeutung. Die Schuleingangsphase kann in einem Jahr, in zwei Jahren oder in drei Jahren durchlaufen werden.

Wird ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf nach AO-SF formal beantragt, erfolgt dies bei Lern- und Entwicklungsstörungen in der Regel nach der Schuleingangsphase.

Viele Grundschulen im Rheinisch Bergischen Kreis verfügen neben den Grundschullehrkräften im System über feste Lehrkräfte für Sonderpädagogik. Für alle Kinder liegt ein wohnortnahes Schulangebot im Gemeinsamen Lernen der Primarstufe vor.

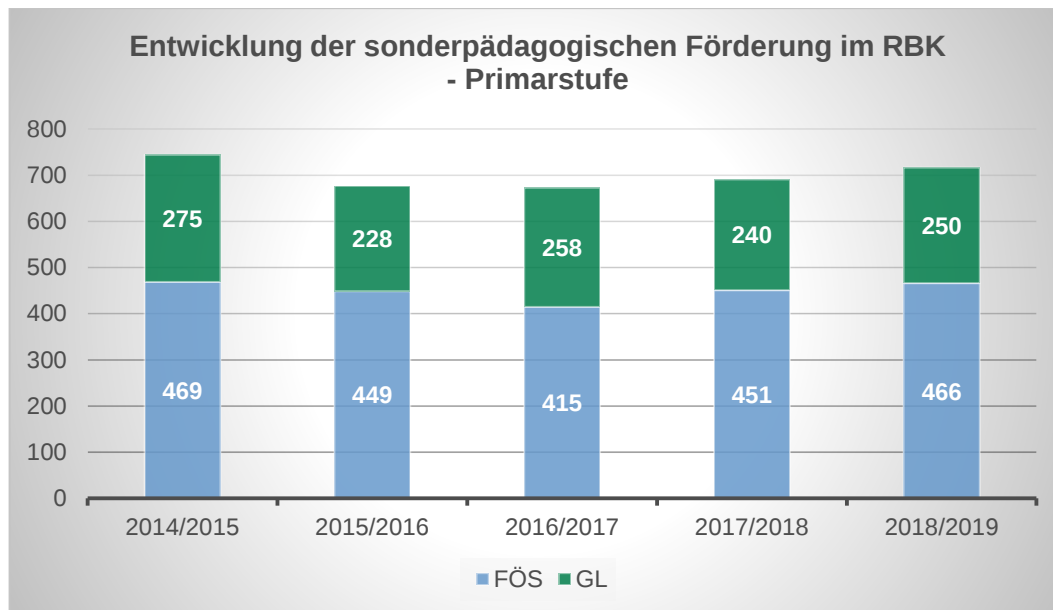
In „Multiprofessionellen Teams“ arbeiten zudem Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in Grundschulen. Derzeit gibt es in den Grundschulen im Rheinisch-Bergischen Kreis 15 Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte.

Wird während der Grundschulzeit bei einem Kind der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf festgestellt und das Kind besucht zu diesem Zeitpunkt keine Schule mit eingerichtetem Gemeinsamen Lernen, entscheiden Sorgeberechtigte und Fachkräfte

gemeinsam, ob das Kind einen anderen Förderort, also eine GL-Schule oder eine Förderschule benötigt.

Neben dem Gemeinsamen Lernen liegt ein breites wohnortnahes Förderschulangebot für alle Förderschwerpunkte, außer den Förderschwerpunkten „Sehen“ und „Hören und Kommunikation“ im Kreis vor.

Die nächstgelegenen Förderschulen für Sehen sowie Hören und Kommunikation befinden sich in Köln bzw. Düsseldorf.



Die vorstehende Grafik beleuchtet die Entwicklung des Gemeinsamen Lernens im Rheinisch-Bergischen Kreis seit 2014/15. Wie im letzten Inklusionsbericht beschrieben, wurde das Modellprojekt Kompetenzzentrum im Schuljahr 2013/14 beendet. Im Anschluss wurden im Rahmen des Kompetenzzentrums nicht durchgeführte AO-SF nachgeholt.

Dies erklärt einerseits die bisher höchste Gesamtzahl von 744 Kinder festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf bei 275 Kindern im Gemeinsamen Lernen und andererseits, dass die Gesamtzahl im folgenden Jahr auf 677 sinkt und sich fast 50 weniger Schülerinnen und Schüler im folgenden Schuljahr im Gemeinsamen Lernen und 20 weniger in den Förderschulen befinden.

Im Schuljahr 2016/17 wächst die Anzahl um 30 Kinder im Gemeinsamen Lernen, während die Zahl der Kinder, die eine Förderschule besuchen, um 34 sinkt. Die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler unterscheidet sich also kaum.

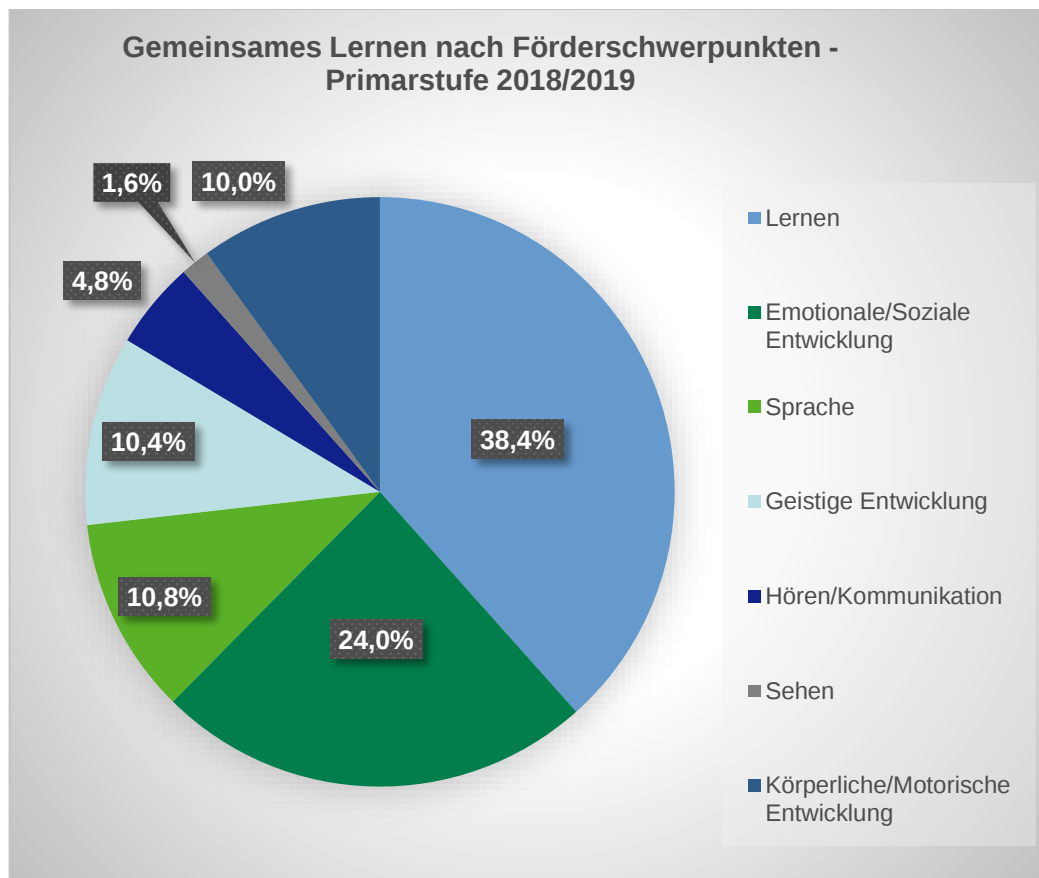
Während die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in den Förderschulen bis 2016/17 stetig abnimmt, ist seit dem Schuljahr 2017/18 die Zahl der Kinder, die eine Förderschule in der Primarstufe im Kreis besuchen, wieder auf 451 steigend.

Auch die Gesamtzahl steigt um fast 20 Schülerinnen und Schüler an. Im Gemeinsamen Lernen werden allerdings 240 Jungen und Mädchen gefördert, also 18 weniger als im Vorjahr.

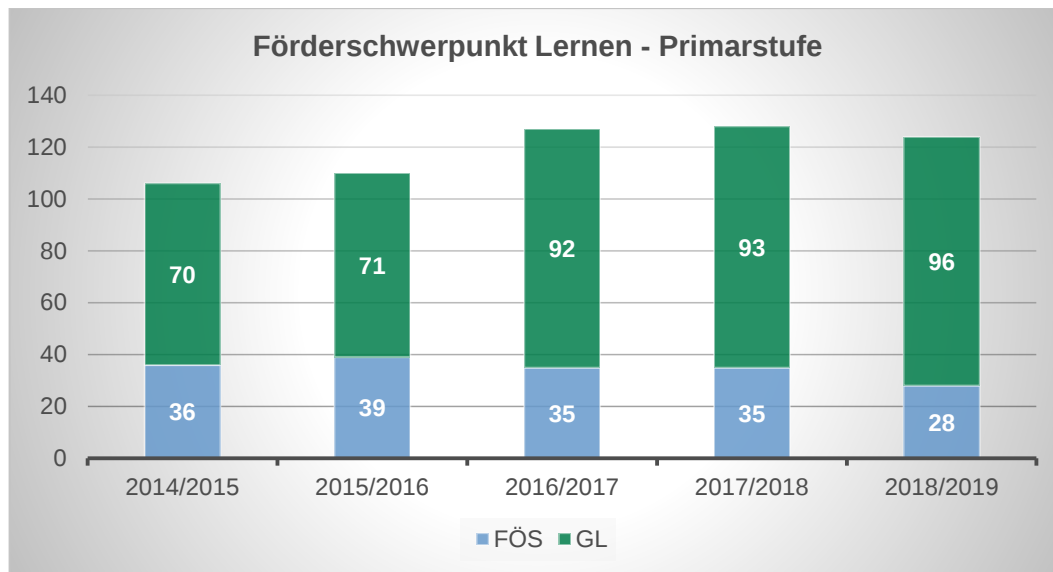
Im Schuljahr 2018/19 setzt sich die Zunahme an Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf weiter fort, denn die Gesamtzahl übersteigt erstmals wieder seit 2014/15 bei einer Gesamtzahl von 716 die Zahl von 700 Jungen und Mädchen.

Dies führt zu einem Anstieg um 10 Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen und 15 Schülerinnen und Schüler an Förderschulen.

Anteile und Entwicklung der Förderschwerpunkte im Gemeinsamen Lernen in der Primarstufe



Von den insgesamt 250 Schülerinnen und Schülern im **Gemeinsamen Lernen** wird im Schuljahr 2018/19, wie in den vergangenen Jahren, mit etwa 73% der weitaus überwiegende Teil mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen gefördert. Die übrigen Förderschwerpunkte machen demnach rund 27 % der Gesamtzahl aus.



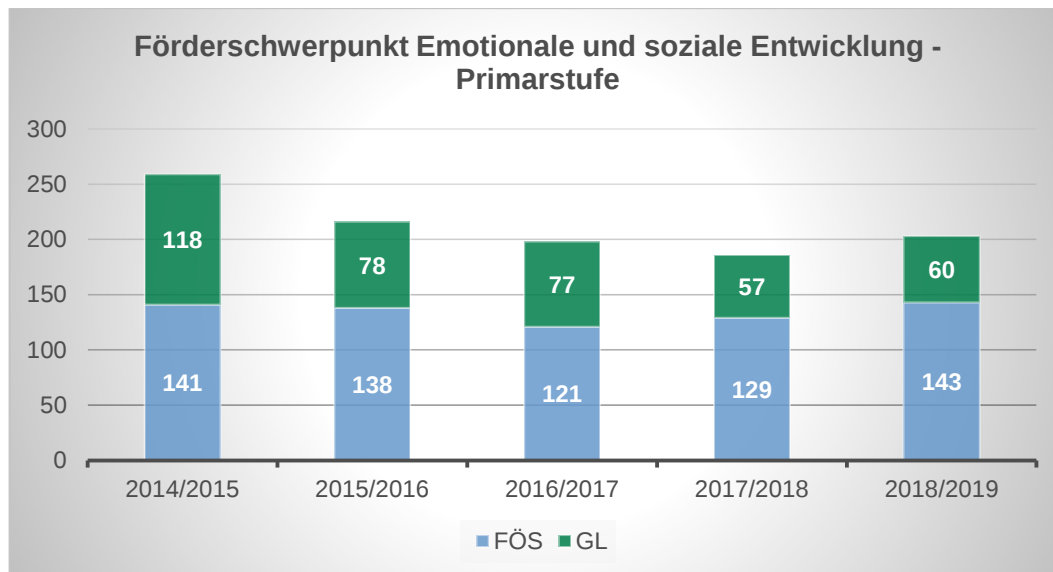
Die Anzahl der Kinder, die im **Förderschwerpunkt Lernen** im Gemeinsamen Lernen unterrichtet werden, ist fast kontinuierlich gestiegen und erreicht im Schuljahr 2018/19 mit 96 Schülerinnen und Schülern den bisherigen Höhepunkt. Auf 28 SuS gesunken ist die Zahl derjenigen, die im Bereich Lernen die Förderschule in der Primarstufe besuchen.

Nachdem die Gesamtzahl der entsprechenden Schülerinnen und Schüler seit 2014/15 stetig etwas gestiegen ist, ist sie 2018/19 erstmals leicht um 4 Schülerinnen und Schüler gesunken.

Die weitaus überwiegende Zahl der Schülerinnen und Schüler, bei denen der Förderschwerpunkt Lernen in der Primarstufe beantragt wird, besucht auch nach der formalen Feststellung eine Grundschule.

Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Schwerpunkt Lernen stellen mit fast 40% mit Abstand die größte Gruppe unter den SuS mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf dar, die inklusiv beschult werden.

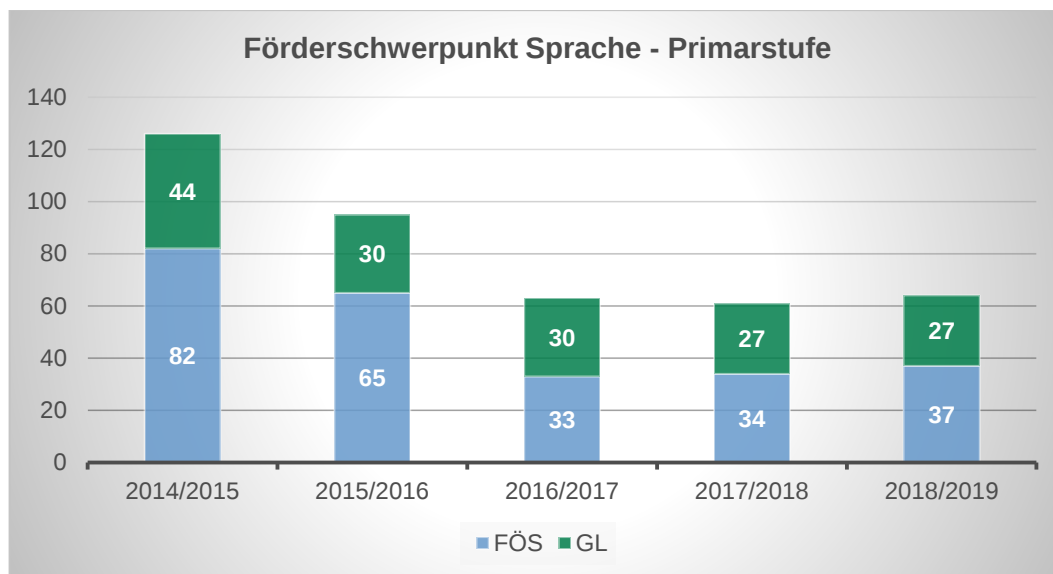
Der Unterricht im Förderschwerpunkt Lernen wird nicht nach den Richtlinien und Lehrplänen der allgemeinen Schule erteilt, sondern erfolgt individuell. Es gibt in der Regel keine Benotung. Die Zeugnisse werden in Form von Lern- und Entwicklungsberichten erstellt.



Im **Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung** ist analog zur Entwicklung der Gesamtschülerzahl zum Schuljahr 2014/15 ein deutlicher Zuwachs, bedingt durch das Auslaufen der Kompetenzzentren, zu verzeichnen. Diesem folgen im darauffolgenden Schuljahr ein starker Rückgang und ein weiterer leichter Rückgang in der Förderschule bei einer Konsolidierung im Gemeinsamen Lernen. Im folgenden Jahr sinkt die Gesamtzahl der Kinder mit festgestelltem Unterstützungsbedarf ES um 18 Personen, während die Anzahl der Kinder, die mit diesem Förderschwerpunkt die Förderschule besuchen, von 121 auf 129 angewachsen ist.

Im Schuljahr 2018/19 steigt die Gesamtzahl um 17 Schülerinnen und Schüler zum Vorjahr. Dieses wird vor allem in den Förderschulen deutlich, die nun zusätzlich 14 Schüler im Bereich Emotionale und soziale Entwicklung fördern. Hinzu kommen 3 weitere Kinder im Gemeinsamen Lernen.

Waren die Gesamtzahlen der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung von 2014/15 bis 2017/18 kontinuierlich rückläufig, steigen sie 2018/19 wieder an.



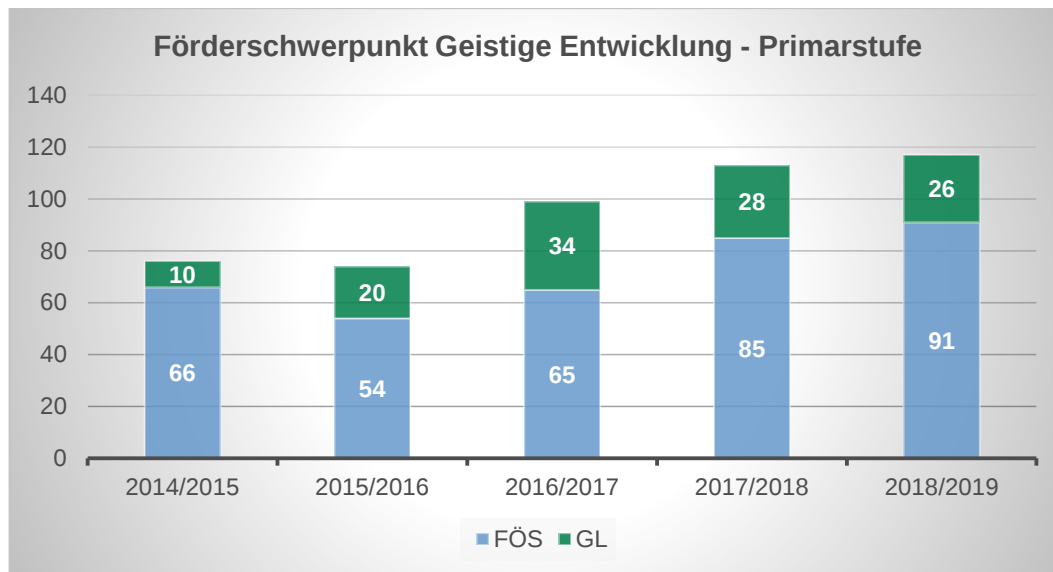
Der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im **Förderschwerpunkt Sprache** ist von 124 Kindern im Schuljahr 2013/14 auf 61 Kinder im Schuljahr 2017/18 auf mehr als die Hälfte gesunken. Er pendelt sich im folgenden Jahr bei 64 Schülerinnen und Schülern ein.

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache werden zielgleich, also nach den Richtlinien der allgemeinen Schule, unterrichtet. Im Primarbereich muss der Unterstützungsbedarf nicht formal festgestellt sein, damit das Kind eine sonderpädagogische Förderung erhält. Ist die Förderschule als Förderort erwünscht, muss das AO-SF jedoch grundsätzlich gestellt sein.

Das Auslaufen der Förderschule Sprache ist am Rückgang der Schülerzahl im Förderschulbereich von 85 im Schuljahr 2013/14 auf 33 im Schuljahr 2016/17 erkennbar.

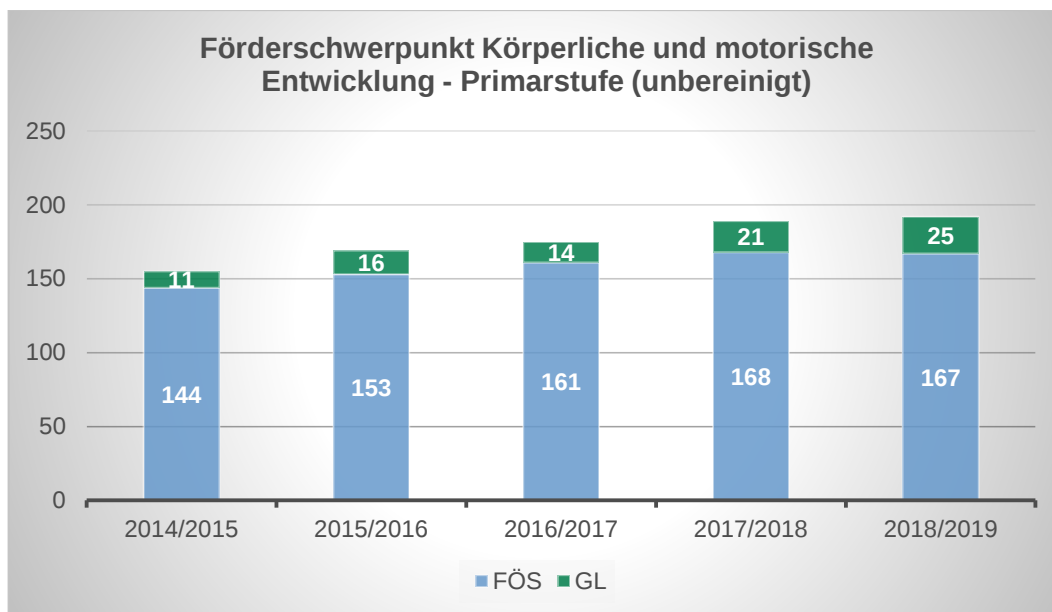
Im Rheinisch-Bergischen Kreis werden Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Sprache seit dem Schuljahr 2016/17 im Primarbereich in den Verbundschulen unterrichtet, wenn die Förderschule von den Sorgeberechtigten gewünscht ist.

Zwischen 2016/17 unterliegen die Zahlen in diesem Förderschwerpunkt nur geringen Schwankungen. Sie pendeln sich bei rund 65 Kindern ein, von denen knapp 60% eine Förderschule besuchen.

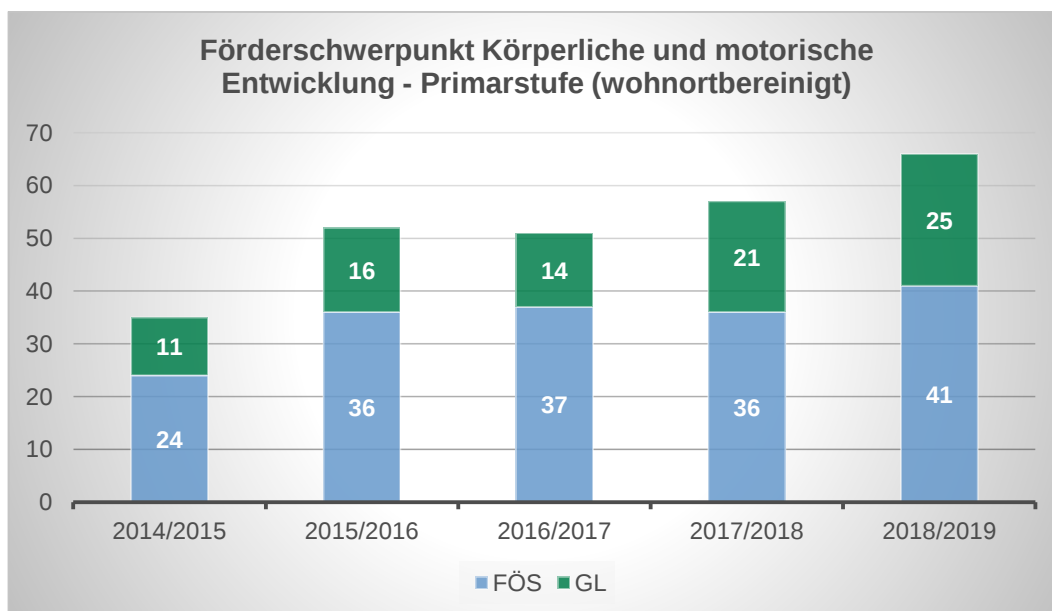


Die meisten Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt **Geistige Entwicklung** werden an den beiden entsprechenden Förderschulen des Kreises unterrichtet. Insgesamt ist ein deutlicher Anstieg an Kindern mit diesem Förderschwerpunkt zu verzeichnen: von 76 Kindern im Schuljahr 2014/15 auf 117 Kinder im Schuljahr 2018/19. Dieser Anstieg wird in den Förderschulen besonders deutlich, die im Schuljahr 2018/19 in der Primarstufe 91 Kinder besucht haben. 2015/16 war die Zahl der SuS an Förderschulen auf 54 gesunken.

Im Gemeinsamen Lernen kommt es hingegen nach einem deutlichen Anstieg auf 34 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2016/17 zu einem Rückgang. Im Schuljahr 2018/19 werden 26 Kinder im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in den allgemeinen Grundschulen gefördert.

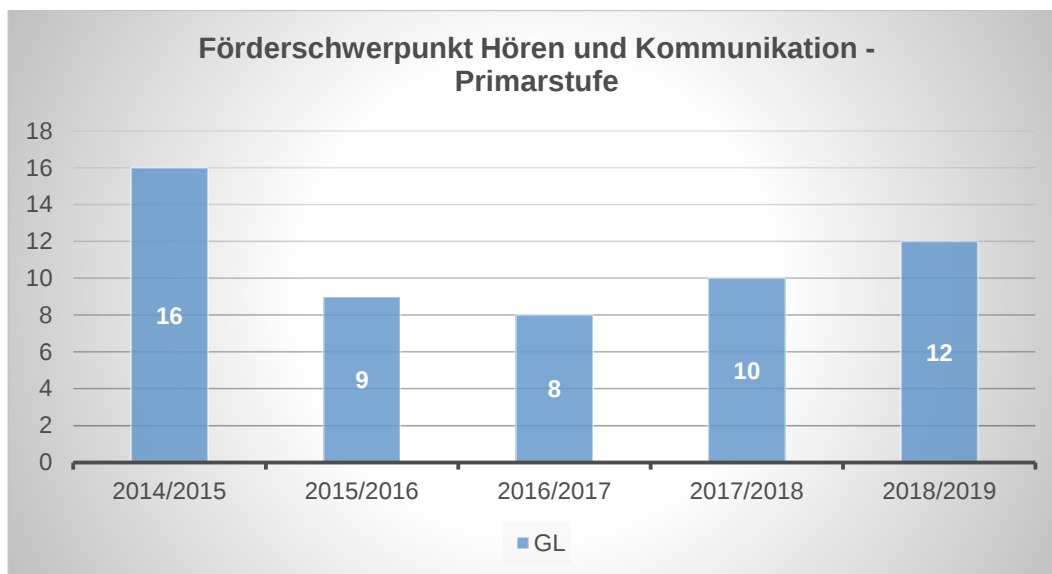


Beim **Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung** sind die Zahlen sowohl für den Bereich der Förderschulen als auch im Gemeinsamen Lernen weitgehend konstant. Allerdings bildet diese Grafik nicht die tatsächlichen Förder- und Inklusionsanteile für den Rheinisch-Bergischen Kreis ab, da an den Förderschulen für Körperliche und motorische Entwicklung im Kreisgebiet auch Kinder aus den umliegenden Schulamtsbezirken beschult werden. Die Förderschulen haben ein sehr weites Einzugsgebiet, das über die Kreisgrenze hinausgeht.

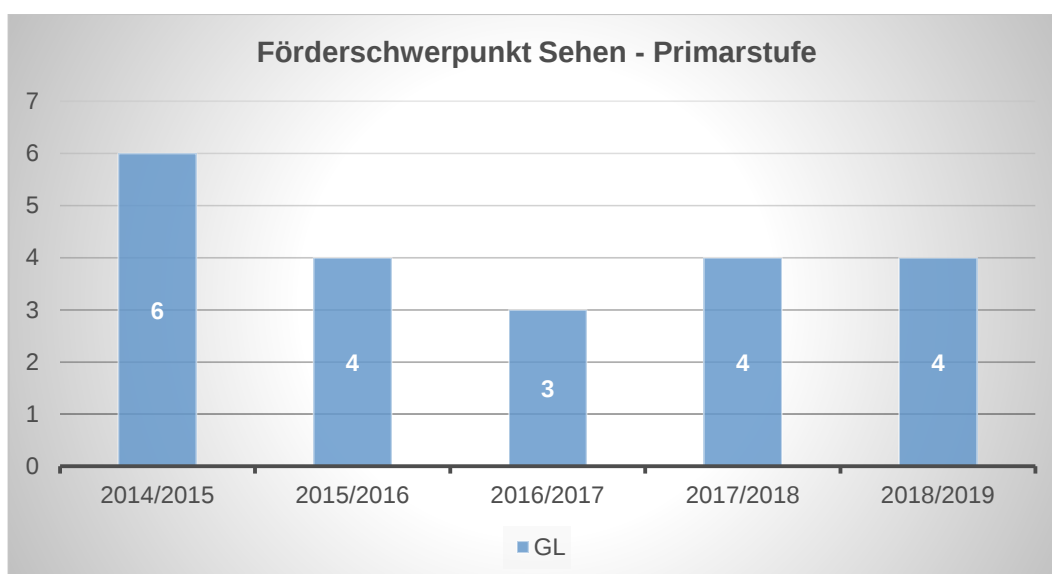


Dieses zweite Diagramm zeigt nun eine wohnortbereinigte Darstellung. Von 167 Schülerinnen und Schüler, die 2018/19 die Primarstufe der LVR-Förderschulen in Rösrath und Leichlingen besuchen, wohnen 41 im RBK.

Insgesamt ist auch in diesem Förderschwerpunkt nach einem deutlichen Anstieg von 2014/15 auf 2015/16 und der dann folgenden Konsolidierung in 2016/17 im Schuljahr 2018/19 wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Dies gilt allerdings für die wohnortbereinigten Zahlen.



Da es im Kreisgebiet keine Förderschule mit dem **Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation** gibt, kann für diesen Förderschwerpunkt lediglich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen ermittelt werden. Im Schuljahr 2014/15, in dem das 9. Schulrechtsänderungsgesetz in Kraft getreten ist, erreicht die Zahl mit 16 Schülerinnen und Schülern einen Höhepunkt. Seitdem pendelt sich die Anzahl der Kinder, die mit Hörschädigungen inklusiv in der Primarstufe beschult werden, bei etwa 10 ein.



Auch für den **Förderschwerpunkt Sehen**, der im Vergleich zu den anderen Förderschwerpunkten selten festgestellt wird, gibt es keine Förderschule im Kreisgebiet, so dass auch hier nur die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen ermittelt werden kann. Die Zahl der Kinder mit Sehschädigungen im Gemeinsamen Lernen pendelt sich bei 4 Schülerinnen und Schüler ein.

Entwicklung der Förder- und Inklusionsanteile in der Primarstufe

Entwicklung der Förder- und Inklusionsanteile im Rheinisch-Bergischen Kreis bezogen auf alle Förderschwerpunkte - Primarstufe					
	Anzahl Schülerinnen und Schüler			Anteile	
Schuljahr	Primarstufe insgesamt	mit sonder- pädagogischem Unterstützungs- bedarf insgesamt	mit sonder- pädagogischem Unterstützungs- bedarf an allgemeinen Schulen	Förderanteil	Inklusions- anteil
2014/2015	10.674	744	275	7,0%	37,0%
2015/2016	10.527	677	228	6,4%	33,7%
2016/2017	10.700	673	258	6,3%	38,3%
2017/2018	10.935	691	240	6,3%	34,7%
2018/2019	10.849	716	250	6,6%	34,9%

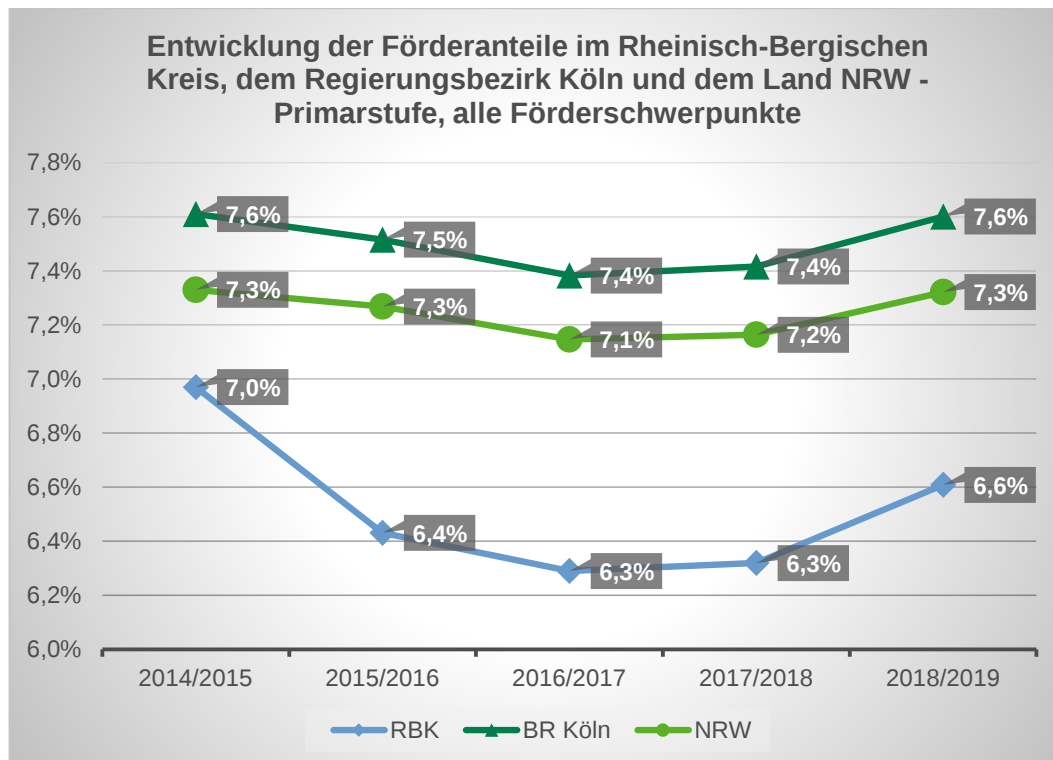
Die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler, die in der Primarstufe im Rheinisch-Bergischen Kreis beschult werden, ist seit dem Schuljahr 2014/15 (10.674 Kinder) bis zum Schuljahr 2017/18 (10.935 Kinder) sukzessive gestiegen, um im Schuljahr 2018/19 leicht zu sinken (10.850). Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Unterstützungsbedarf steigt allerdings erneut an auf 716.

Dies erklärt den leichten Anstieg des Förderanteils¹⁴ um 0,3% im Schuljahr 2018/19 gegenüber den beiden Vorjahren.

Der Inklusionsanteil¹⁵ steigt um 0,2% gegenüber dem Vorjahr an.

¹⁴ Mit Förderanteil wird der prozentuale Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an der Gesamtheit aller Schülerinnen und Schüler bezeichnet.

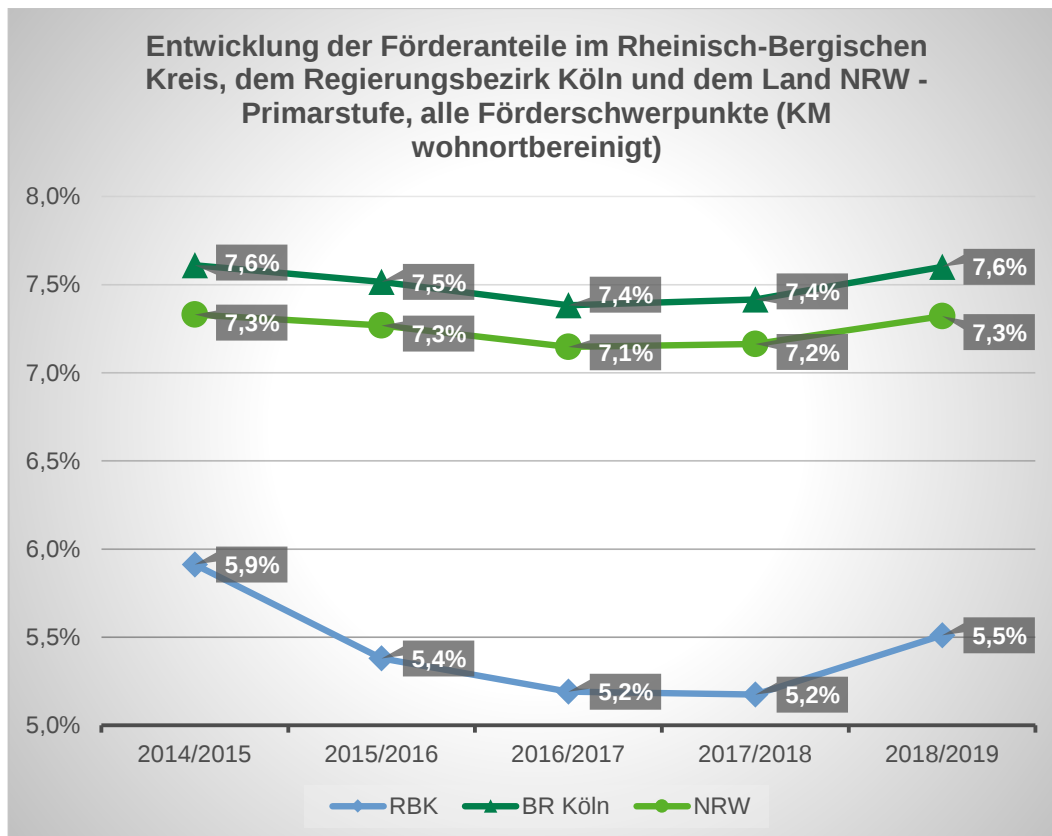
¹⁵ Mit Inklusionsanteil wird der prozentuale Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Gemeinsamen Lernen an der Gesamtheit aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf bezeichnet.



Die vorstehende Grafik beschreibt die **Entwicklung der Förderanteile** jeweils im Rheinisch-Bergischen Kreis, im Regierungsbezirk Köln und im Land Nordrhein-Westfalen.

Insgesamt ist in der ersten Grafik zu beachten, dass zur Ermittlung des Förderanteils im Rheinisch-Bergischen Kreis sämtliche Schülerinnen und Schüler, die die beiden Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung in Leichlingen und Rösrath besuchen, unabhängig von ihrem Wohnort berücksichtigt sind. Nur ein Teil dieser Kinder hat den Wohnsitz im Rheinisch-Bergischen Kreis, so dass der Förderanteil bezogen auf das Kreisgebiet niedriger ist.

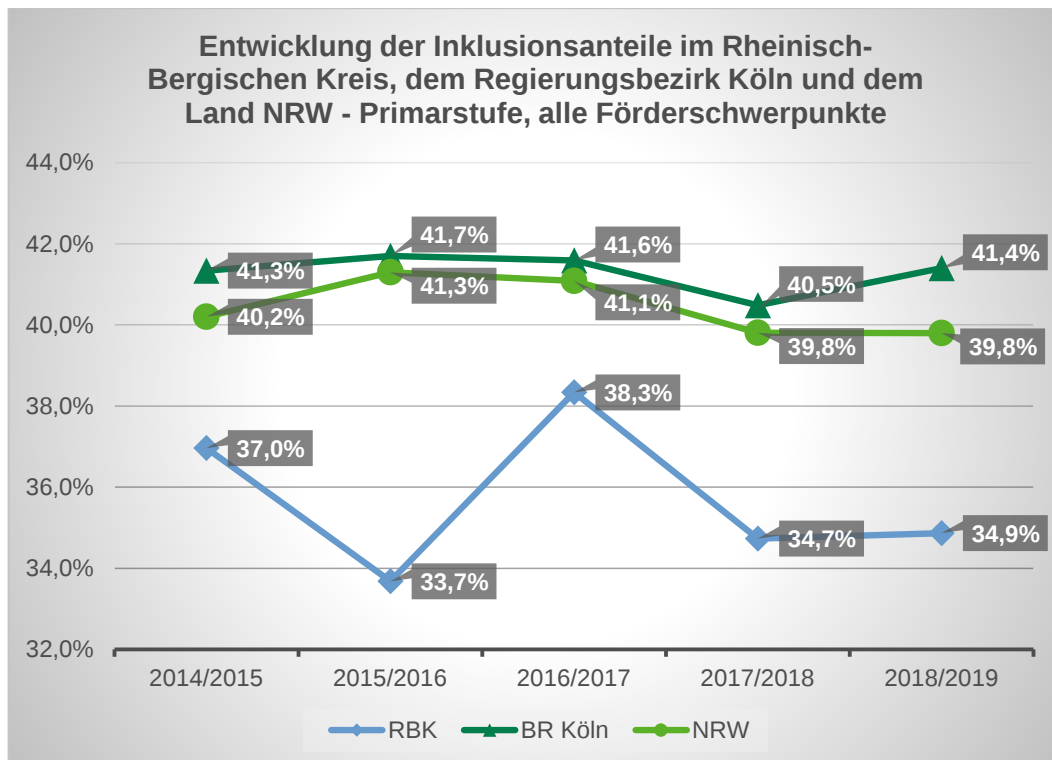
Dieser Tatsache trägt die folgende Grafik Rechnung, in der man erkennen kann, dass wohnortbereinigt die Förderanteile im Rheinisch-Bergischen Kreis stets deutlich sowohl unter dem Landesdurchschnitt als auch unter dem Durchschnitt des Regierungsbezirks Köln liegen.



Im Land NRW und im Regierungsbezirk Köln unterliegen die Förderanteile in den Schuljahren 2014/15 bis 2017/18 nur sehr geringen Schwankungen: In NRW von 7,3% auf 7,2% und im Regierungsbezirk von 7,6 % auf 7,4%. Sie pendeln sich also bei etwa 7% ein.

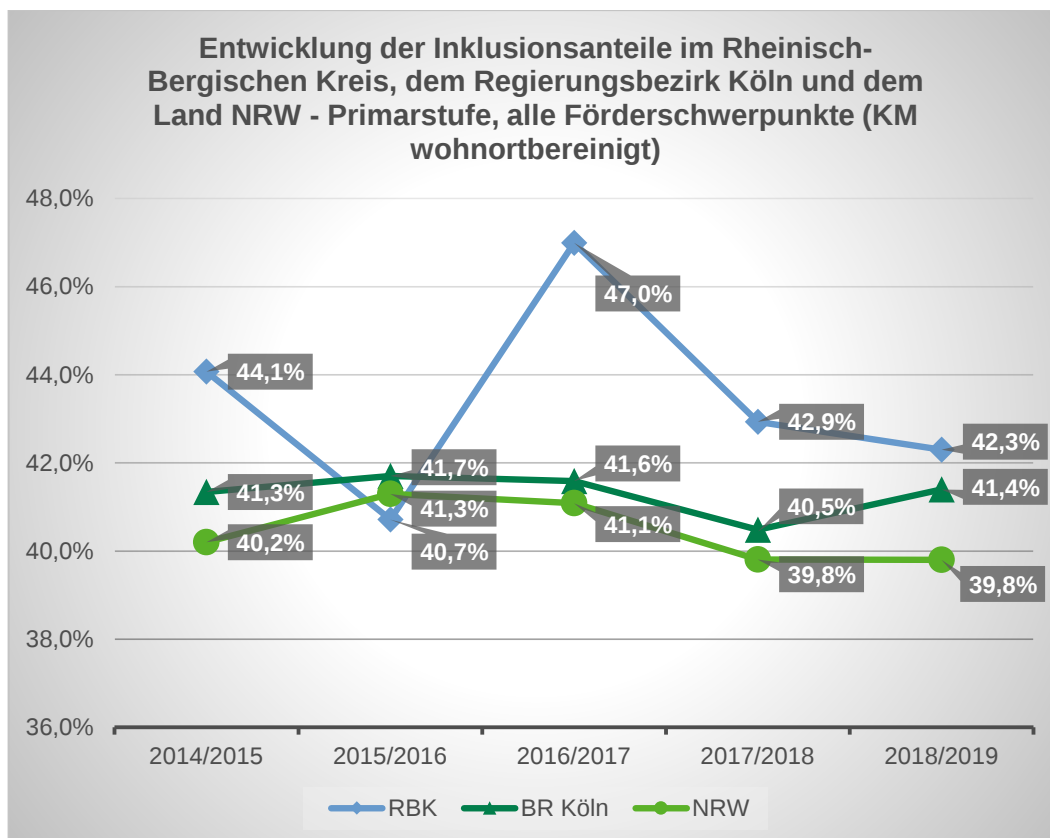
Im Rheinisch-Bergischen Kreis reicht die Schwankungsbreite in den Schuljahren 2014/15 zwischen 5,9% und von 5,2% in den Schuljahren 16/17 und 17/18 und 5,5% im Schuljahr 2018/19.

Die Förderanteile liegen wohnortbereinigt im Kreis durchschnittlich 2% unter Land und Regierungsbezirk.



Der **Inklusionsanteil (nicht wohnortbereinigt s.o.)** liegt im Rheinisch-Bergischen Kreis deutlich unter dem Landesschnitt und unter dem Schnitt im Regierungsbezirk Köln. Nachdem der Inklusionsanteil im Schuljahr 2017/18 auf 34,7 % sinkt, gibt es mit 34,9% im darauffolgenden Jahr kaum Veränderung.

In diesem Kontext sind die Auswirkungen des kreisübergreifenden Einzugsgebiets der Rheinischen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung zu beachten.



Der „**wohnortbereinigte**“ (s.u.) **Inklusionsanteil**, der nur Kinder mit Wohnort im Rheinisch-Bergischen Kreis umfasst, liegt höher. Dies wird in der zweiten Grafik deutlich, indem sich zeigt, dass der Inklusionsanteil mit 42,3% im Jahr 2018/19 im Rheinisch-Bergischen Kreis wie in den vergangenen zwei Jahren leicht über dem des Landes und des Regierungsbezirks liegt.

3. Entwicklung in der Sekundarstufe I

Wie bereits im letztjährigen Bericht zur schulischen Inklusion im Rheinisch-Bergischen Kreis soll auch in diesem Bericht die Situation im Bereich der Sekundarstufe I in den Blick genommen und darüber hinaus eine Fortschreibung der Prozessentwicklung ermöglicht werden.

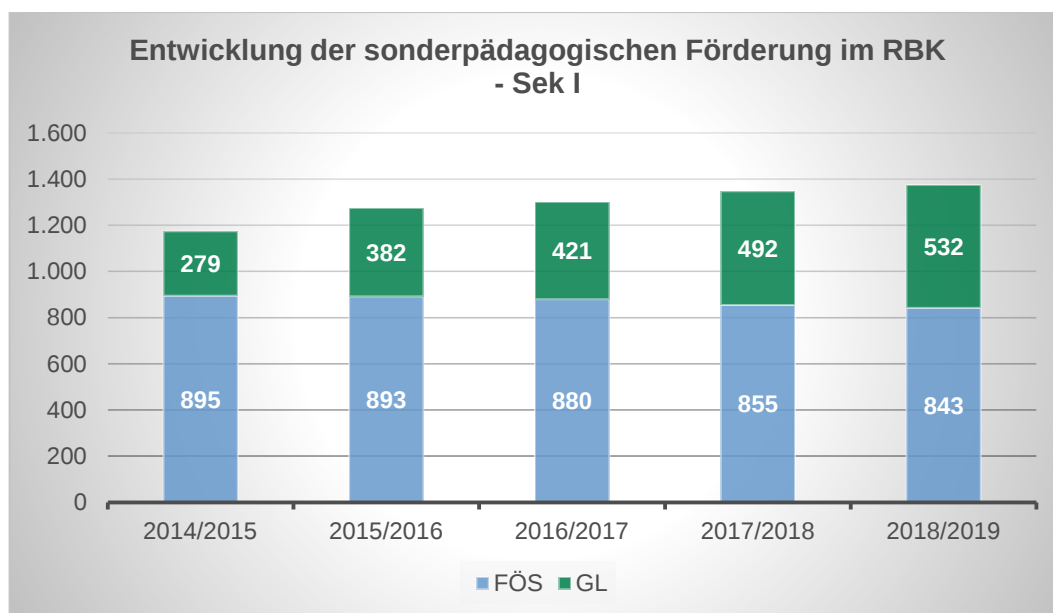
Infolge des Inkrafttretens des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes zum Schuljahr 2014/15 besteht seitdem der Rechtsanspruch für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf auf einen Schulplatz im 5. Schuljahr einer allgemeinen weiterführenden Schule. Dieser Anspruch wird in den Folgeschuljahren aufsteigend weitergeführt.

Parallel zur Entwicklung und Ausweitung des Gemeinsamen Lernens in den Schulen der Sekundarstufe I im Rheinisch-Bergischen Kreis vollzieht sich ein Umbruch im Bereich der weiterführenden allgemeinen Schulen. Der auslaufenden Auflösung von Haupt- und Realschulen steht das Aufwachsen von Gesamt- und Sekundarschulen gegenüber.

Im Schuljahr 2018/19 gibt es im Kreisgebiet folgende allgemeinen weiterführenden Schulen:

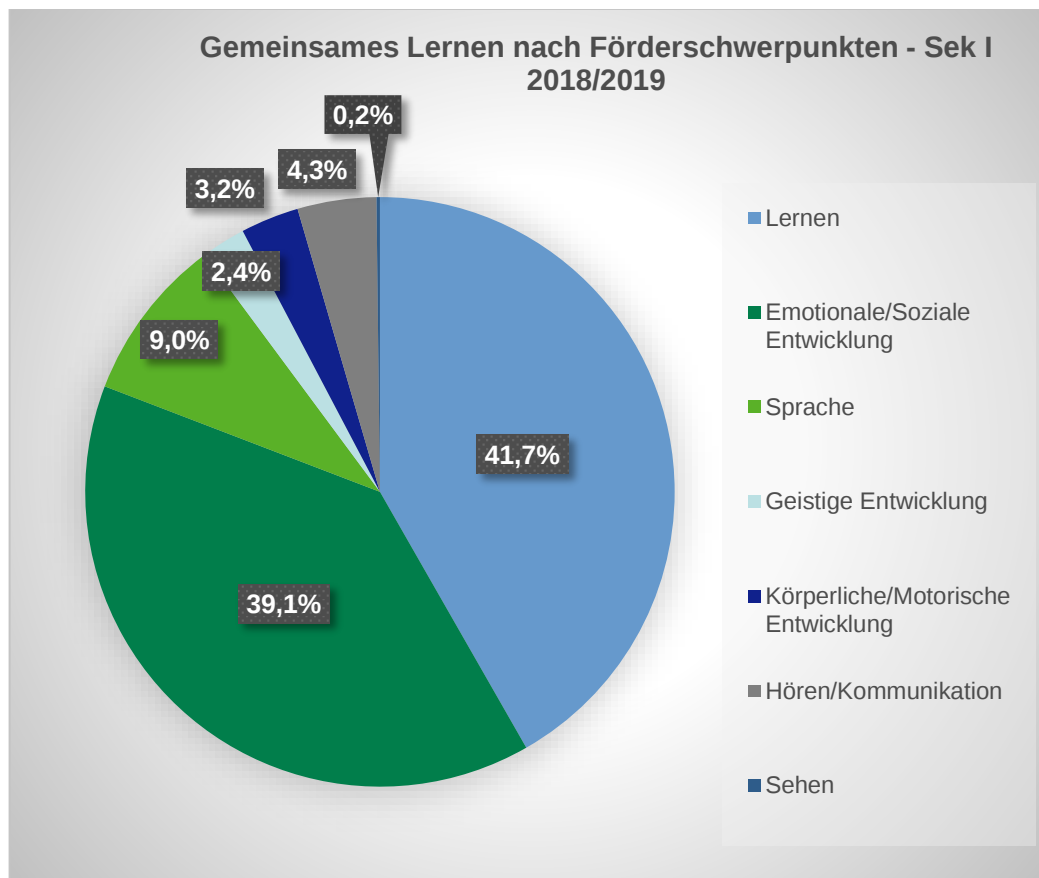
Schulform	Schule /Standort	Stand Aufbau / Auflösung
Gesamtschulen	Gesamtschule Nelson Mandela (Bergisch Gladbach) Gesamtschule Paffrath – IGP (Bergisch Gladbach) Evangelische Gesamtschule Johannes Löh (Burscheid) Gesamtschule Kürten	aufbauend Kl. 5 – 10 aufbauend Kl. 5 - 9
Sekundarschulen	Sekundarschule Leichlingen Sekundarschule Leonardo da Vinci (Overath) Sekundarschule Wermelskirchen	aufbauend Kl. 5 – 8 aufbauend Kl. 5 – 9
Hauptschulen	Gemeinschaftshauptschule Im Kleefeld (Bergisch Gl.) Gemeinschaftshauptschule Wermelskirchen	auslaufend Kl. 10
Realschulen	Realschule Herkenrath (Bergisch Gladbach) Realschule Im Kleefeld (Bergisch Gladbach) Realschule Johannes Gutenberg (Bergisch Gl.) Realschule Otto Hahn (Bergisch Gladbach) Realschule der Evangelischen Kirche (Burscheid) Realschule Leichlingen Realschule Odenthal Realschule Rösrath Realschule Wermelskirchen	 auslaufend Kl. 10 auslaufend Kl. 9 – 10 auslaufend Kl. 10
Gymnasien	Gymnasium Albertus Magnus (Bergisch Gladbach) Gymnasium Dietrich Bonhoeffer (Bergisch Gladbach) Gymnasium Herkenrath (Bergisch Gladbach) Gymnasium Nicolaus Cusanus (Bergisch Gladbach) Gymnasium Otto Hahn (Bergisch Gladbach) Gymnasium Leichlingen Gymnasium Odenthal Gymnasium Paul Klee (Overath) Gymnasium Freiherr vom Stein Schule (Rösrath) Gymnasium Wermelskirchen	

Die Angaben zur Sekundarstufe I in den nachfolgenden Grafiken beziehen sich für das Schuljahr 2018/19 auf diese Schulen und sind für die Vorjahre erweitert um Schulen, die bereits auslaufend aufgelöst sind. Schulformspezifisch bestehen bezogen auf das Gemeinsame Lernen große Unterschiede. Wie bereits im ersten Inklusionsbericht ausgeführt, wird ein erheblicher Teil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Gemeinsamen Lernen der Gesamt- und Sekundarschulen sowie der verbleibenden Hauptschulen beschult, während dies in deutlich geringerem Umfang für die Realschulen und noch einmal weiter reduziert für die Gymnasien gilt.

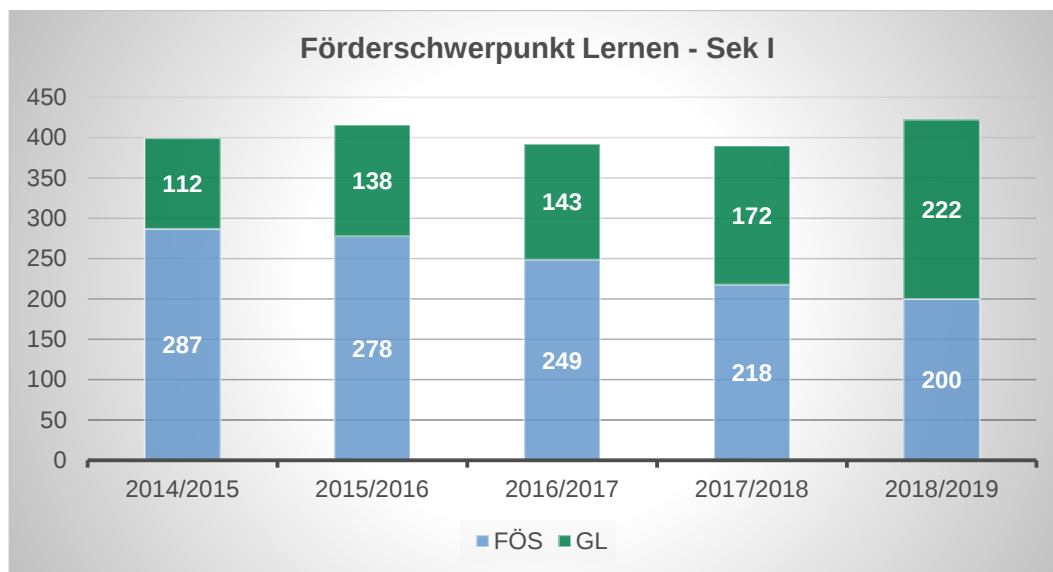


Aus der vorstehenden Grafik geht hervor, dass im Zeitraum der letzten 5 Schuljahre eine stetige Zunahme der Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in der Sekundarstufe I zu verzeichnen ist. Dabei ist der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an Förderschulen in diesem Zeitraum leicht rückläufig, während er an den weiterführenden allgemeinen Schulen deutlich größer wird. Im Schuljahr 2018/19 besuchen 38,7 % aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in der Sekundarstufe I eine weiterführende allgemeine Schule mit Gemeinsamen Lernen.

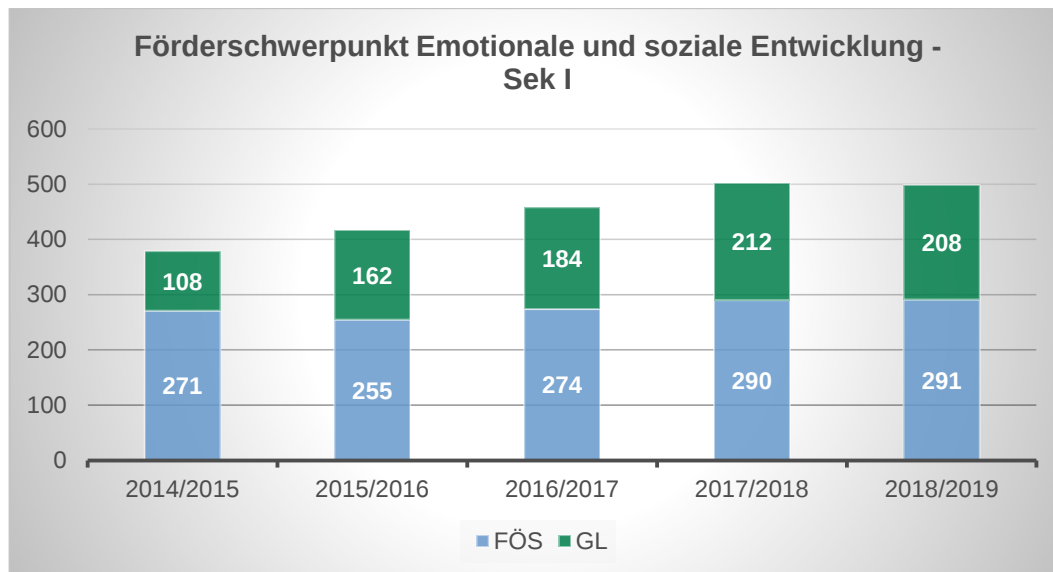
Anteile und Entwicklung der Förderschwerpunkte im Gemeinsamen Lernen in der Sekundarstufe I



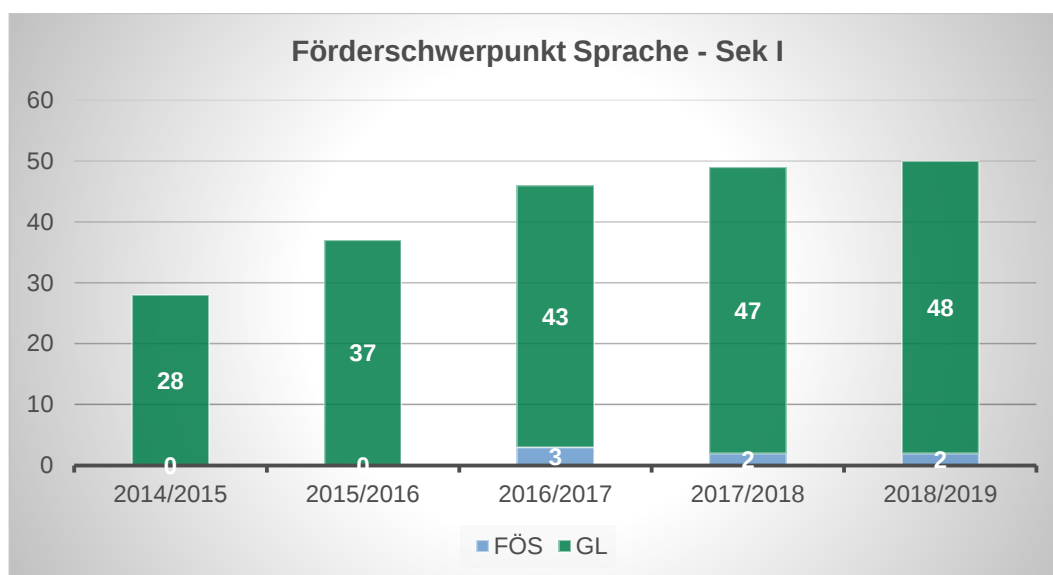
Von den insgesamt 532 Schülerinnen und Schülern im Gemeinsamen Lernen der Sekundarstufe I werden 89,8 % mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache) unterstützt. In den übrigen Förderschwerpunkten (Geistige Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung) sind es 10,2 %.



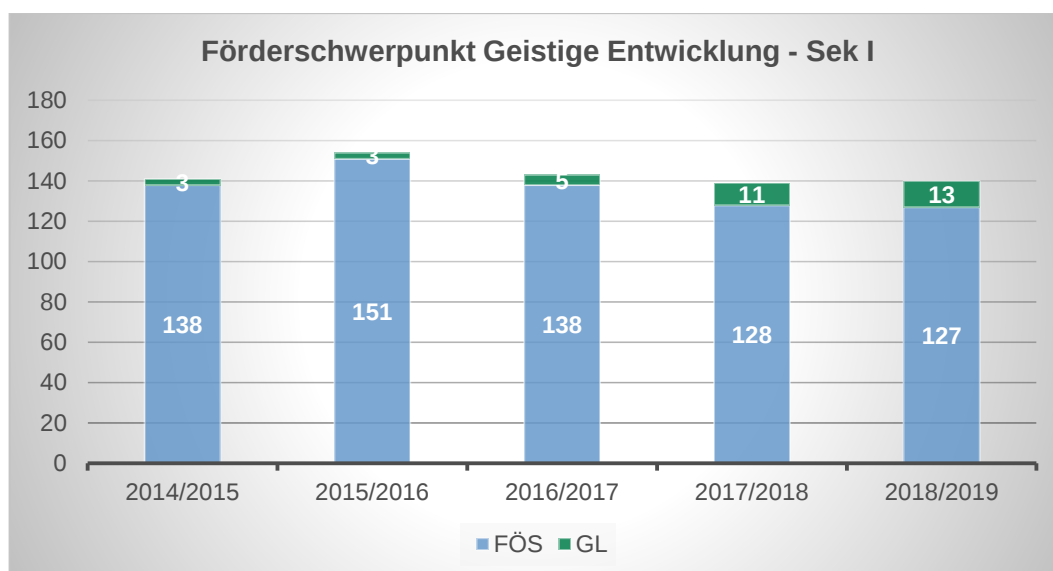
Im **Förderschwerpunkt Lernen** ist die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler mit einer Schwankungsbreite von 390 – 422 in den letzten 5 Schuljahren recht konstant. Dabei nimmt der Anteil der Schülerinnen und Schüler an den Förderschulen kontinuierlich ab, während er an den allgemeinen Schulen mit Gemeinsamen Lernen stetig steigt. Dies gilt insbesondere für das Schuljahr 2018/19 mit einem Zuwachs von 50 Schülerinnen und Schülern im Gemeinsamen Lernen. In diesem Schuljahr beträgt der Inklusionsanteil der Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt Lernen 52,6 % und ist somit erstmals höher als der entsprechende Förderschulanteil.



Die Gesamtzahl aller Schülerinnen und Schüler mit dem **Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung** nimmt im Gesamtzeitraum der letzten 5 Schuljahre erheblich zu und stagniert erstmals im Schuljahr 2018/19. Während der Anteil der Schülerinnen und Schülern mit Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung an Förderschulen geringfügig ansteigt (mit 271 Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2014/15 und 291 im Schuljahr 2018/19), ist nahezu eine Verdopplung der Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit diesem Förderschwerpunkt im Gemeinsamen Lernen (mit 108 Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2014/15 und 208 im Schuljahr 2018/19) zu verzeichnen. Der Inklusionsanteil der Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung im Schuljahr 2018/19 beträgt 41,8 %.

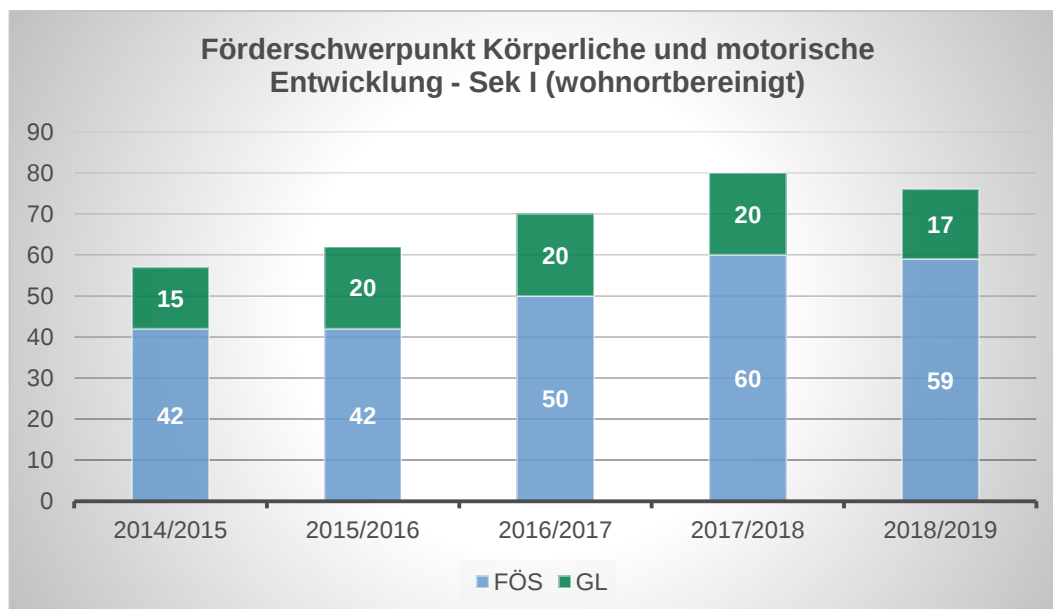
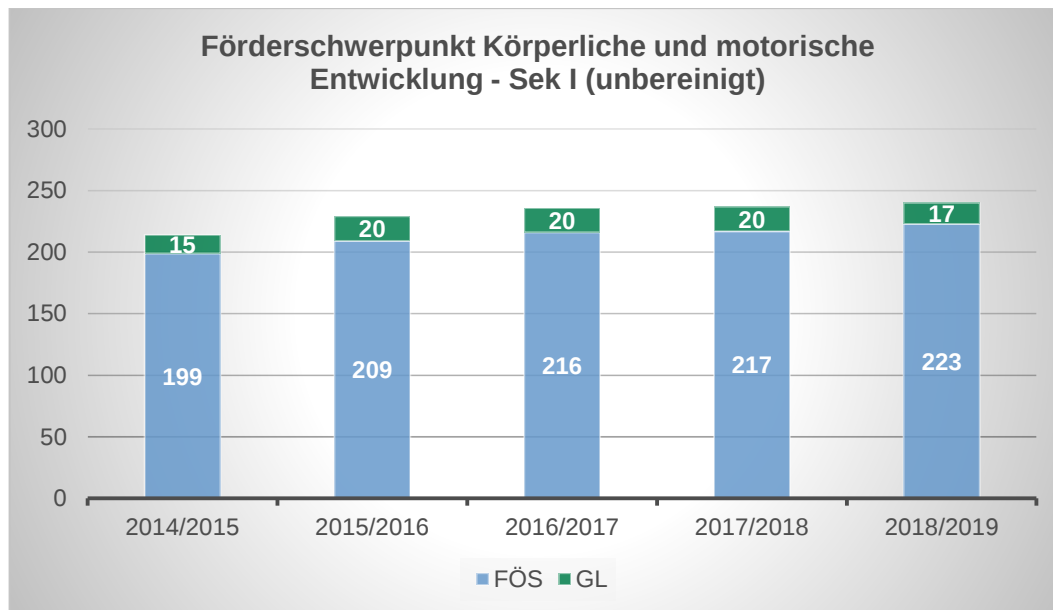


Der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im **Förderschwerpunkt Sprache** ist insgesamt von 28 im Schuljahr 2014/15 auf 50 im Schuljahr 2018/19 stark angestiegen, wobei in den letzten 3 Schuljahren eine Konsolidierung der Entwicklung zu verzeichnen ist. Da es im Kreisgebiet keine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache für den Bereich der Sekundarstufe I gibt, beziehen sich die Angaben für diesen Förderschwerpunkt im Wesentlichen auf die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen. Eine vernachlässigbar geringe Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit diesem Förderschwerpunkt besucht entsprechende Förderschulen im Rheinisch-Bergischen Kreis, an denen der Förderschwerpunkt Sprache im Primarbereich angeboten wird, auch in der Sekundarstufe I weiterhin.

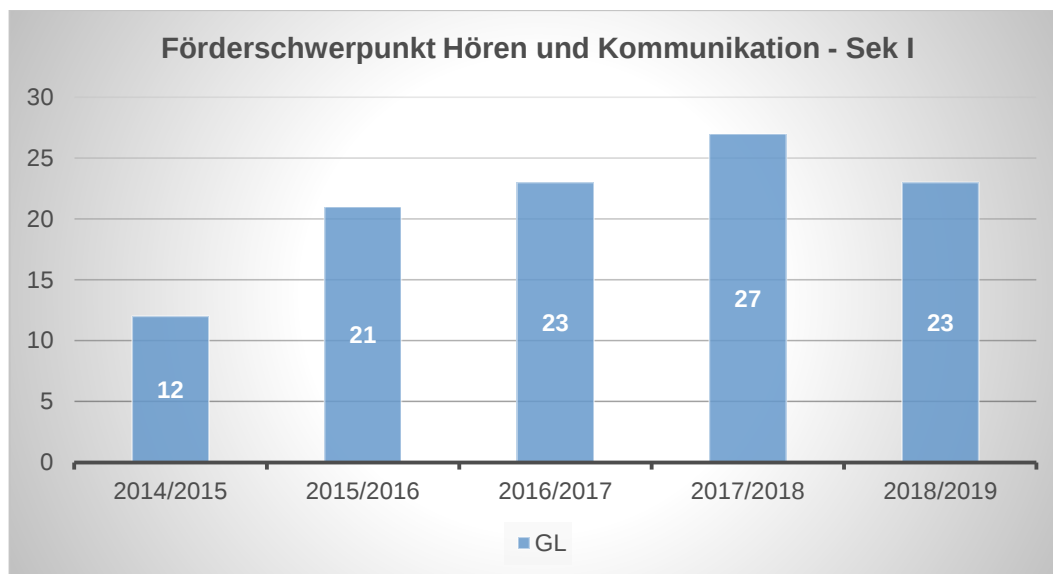


Die Gesamtzahl aller Schülerinnen und Schüler mit dem **Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung** ist recht konstant. Die weitaus meisten dieser Schülerinnen und Schüler besuchen die beiden entsprechenden Förderschulen des Kreises. Der noch geringe Anteil von Schülerinnen und Schülern im Gemeinsamen Lernen wächst stetig. Im Schuljahr 2018/19 besuchen 9,3 % aller Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung eine weiterführende allgemeine Schule mit Gemeinsamen Lernen.

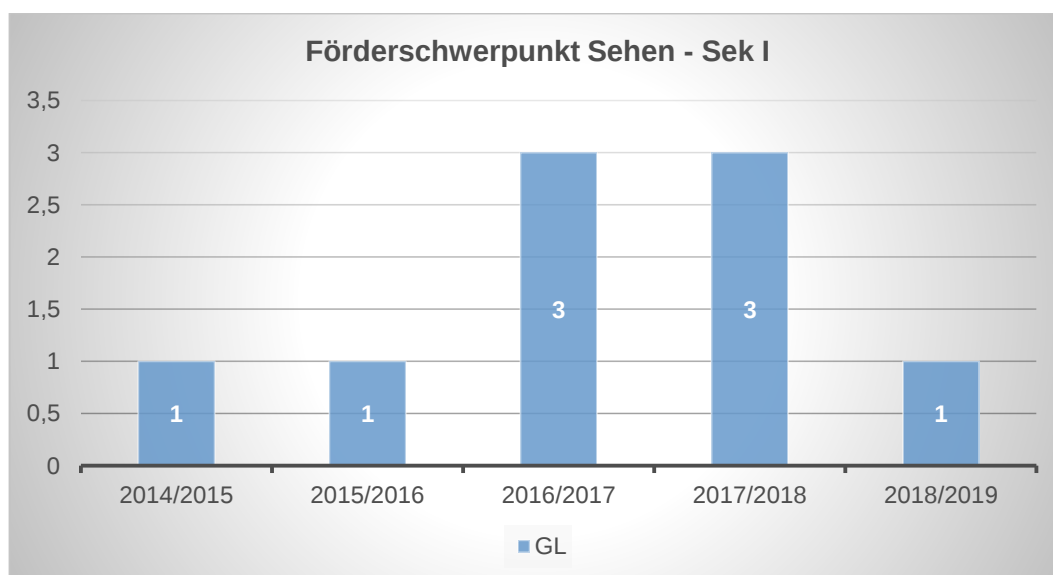
Die beiden nachfolgenden Grafiken beziehen sich auf den **Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung**. Während sich die Angaben in der ersten Grafik auf die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung beziehen, die im Rheinisch-Bergischen Kreis beschult werden (also auch von Schülerinnen und Schülern aus umliegenden Schulamtsbezirken), weist die zweite wohnortbereinigte Grafik diejenigen Schülerinnen und Schüler aus, die im Kreisgebiet wohnhaft sind. Diese differenzierte Betrachtungsweise ermöglicht eine angemessene Beurteilung des tatsächlichen Inklusionsanteils der Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung im Rheinisch-Bergischen Kreis.



Die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung ist bis zum Schuljahr 2017/18 ansteigend und im Schuljahr 2018/19 erstmals leicht rückläufig. Für den Bereich des Gemeinsamen Lernens ergibt sich mit einer Schwankungsbreite von 15 – 20 Schülerinnen und Schülern eine recht hohe Konstanz im Zeitraum der letzten 5 Schuljahre. Mit Blick auf die wohnortbereinigte Grafik beträgt der Inklusionsanteil im Schuljahr 2018/19 22,4%.



Im Kreisgebiet gibt es keine Förderschule mit dem **Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation**, so dass hier lediglich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen ermittelt werden kann. Nach einem zwischenzeitlichen Anstieg der Anzahl der Schülerinnen und Schüler auf 27 im Schuljahr 2017/18 ist sie im Schuljahr 2018/19 mit 23 Schülerinnen und Schülern wiederum leicht rückläufig.



Auch für den **Förderschwerpunkt Sehen**, der im Vergleich zu den anderen Förderschwerpunkten selten festgestellt wird, gibt es keine Förderschule im Kreisgebiet, so dass auch hier lediglich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen ermittelt werden kann. Im Zeitraum der letzten 5 Schuljahre werden max. 3 Schülerinnen und Schüler mit diesem Förderschwerpunkt im Gemeinsamen Lernen an allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I im Kreisgebiet beschult, im Schuljahr 2018/19 ist es 1 Schülerin bzw. 1 Schüler.

Entwicklung der Förder- und Inklusionsanteile in der Sekundarstufe I

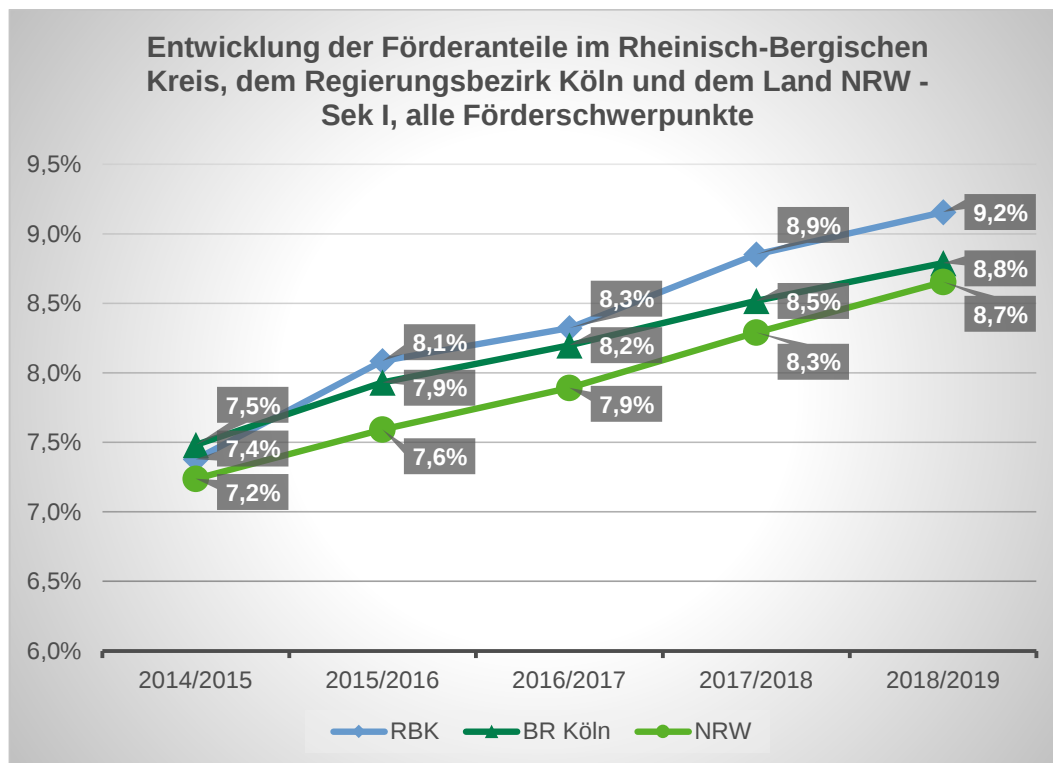
Entwicklung der Förder- und Inklusionsanteile im Rheinisch-Bergischen Kreis bezogen auf alle Förderschwerpunkte - Sek I					
	Anzahl Schülerinnen und Schüler			Anteile	
Schuljahr	Sek I insgesamt	mit sonder- pädagogischem Unterstützungs- bedarf insgesamt	mit sonder- pädagogischem Unterstützungs- bedarf an allgemeinen Schulen	Förderanteil	Inklusions- anteil
2014/2015	15.911	1.174	279	7,4%	23,8%
2015/2016	15.768	1.275	382	8,1%	30,0%
2016/2017	15.633	1.301	421	8,3%	32,4%
2017/2018	15.216	1.347	492	8,9%	36,5%
2018/2019	15.007	1.375	532	9,2%	38,7%

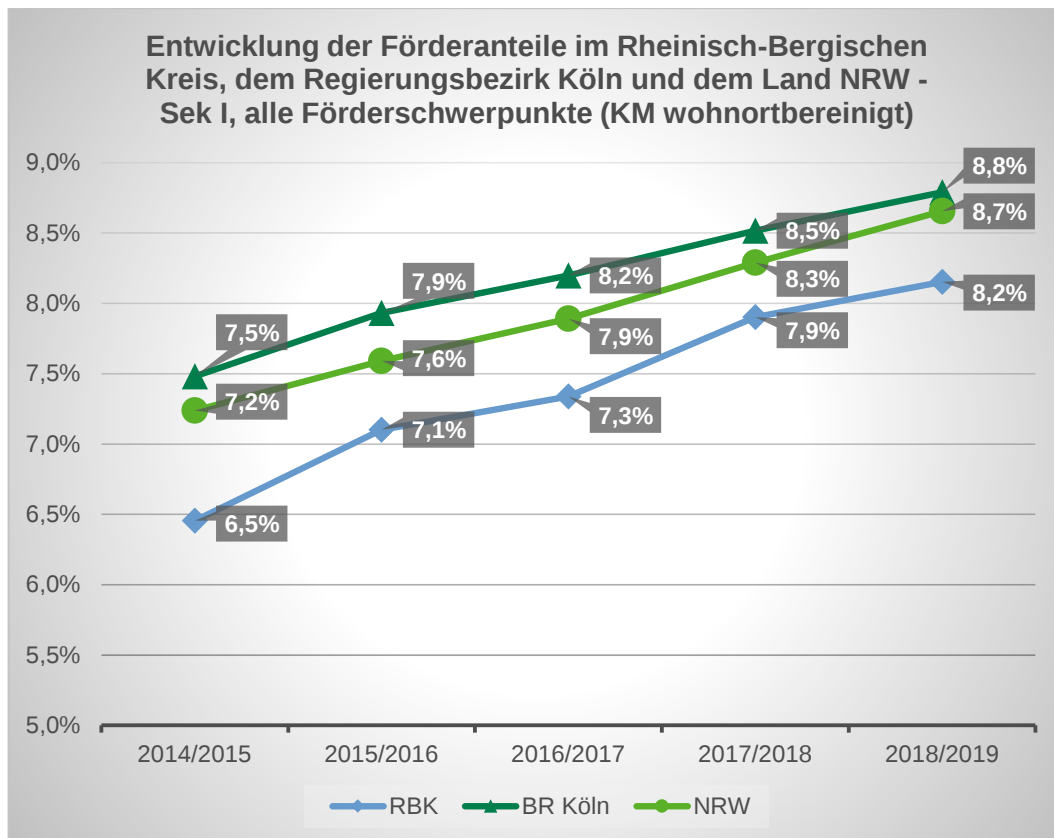
Insgesamt ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I an Schulen im Rheinisch-Bergischen Kreis beschult werden, im Zeitraum vom Schuljahr 2014/15 (15.911 Schülerinnen und Schüler) bis zum Schuljahr 2018/19 (15.007 Schülerinnen und Schüler) leicht zurückgegangen.

Demgegenüber ist ein permanenter Anstieg der Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zu verzeichnen. Der Förderanteil beträgt im Schuljahr 2014/15 7,4 % und liegt im Schuljahr 2018/19 bei 9,2 %. Da, wie bereits ausgeführt, der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an Förderschulen leicht rückläufig ist, bezieht sich die Zunahme des Förderanteils auf die deutlich wachsende Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarfs im Gemeinsamen Lernen der Sekundarstufe I.

Der Inklusionsanteil steigt ausgehend vom Schuljahr 2014/15 von 23,8 % auf 38,7 % im Schuljahr 2018/19 an. Dieser Anstieg kann als Folge der Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes betrachtet werden, die seit dem Schuljahr 2014/15 zu einer schuljährlich aufsteigenden Anzahl von Schülerinnen und Schülern in den allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I führt.

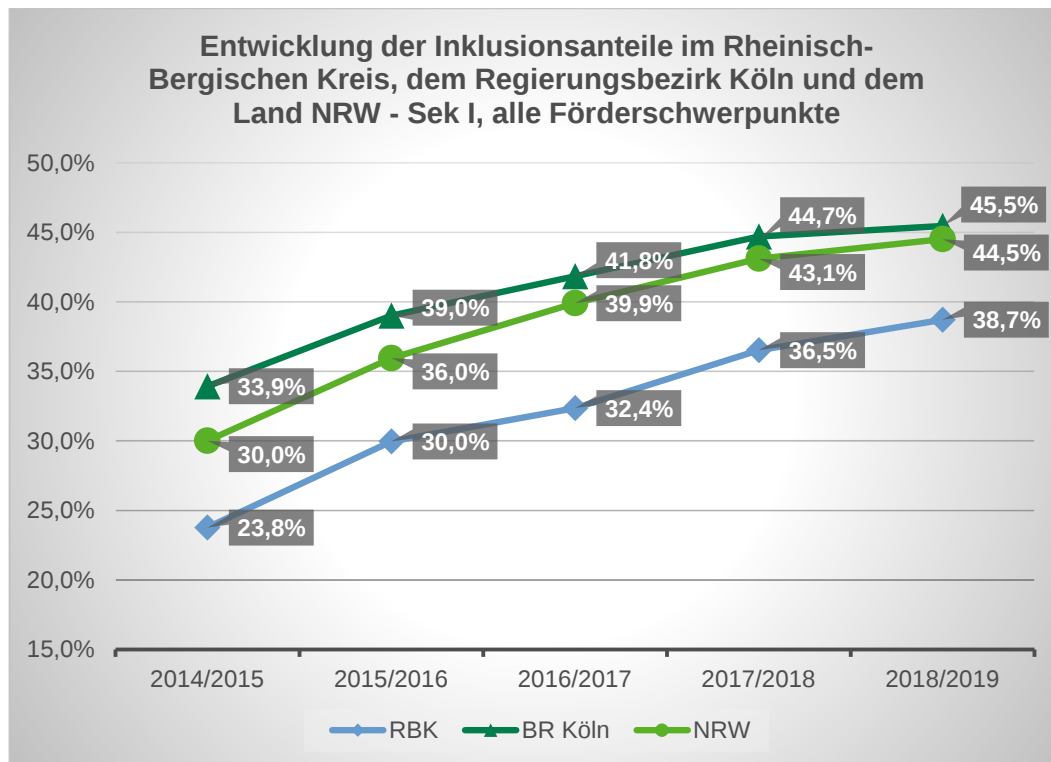
Die nachfolgenden Grafiken beschreiben die **Entwicklung der Förderanteile** jeweils im Rheinisch-Bergischen Kreis, im Regierungsbezirk Köln und im Land Nordrhein-Westfalen in einer allgemeinen und einer wohnortbereinigten Fassung (nur im Kreisgebiet wohnhafte Schülerinnen und Schüler der beiden Förderschulen mit Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung), die für den Rheinisch-Bergischen Kreis aussagekräftiger ist.



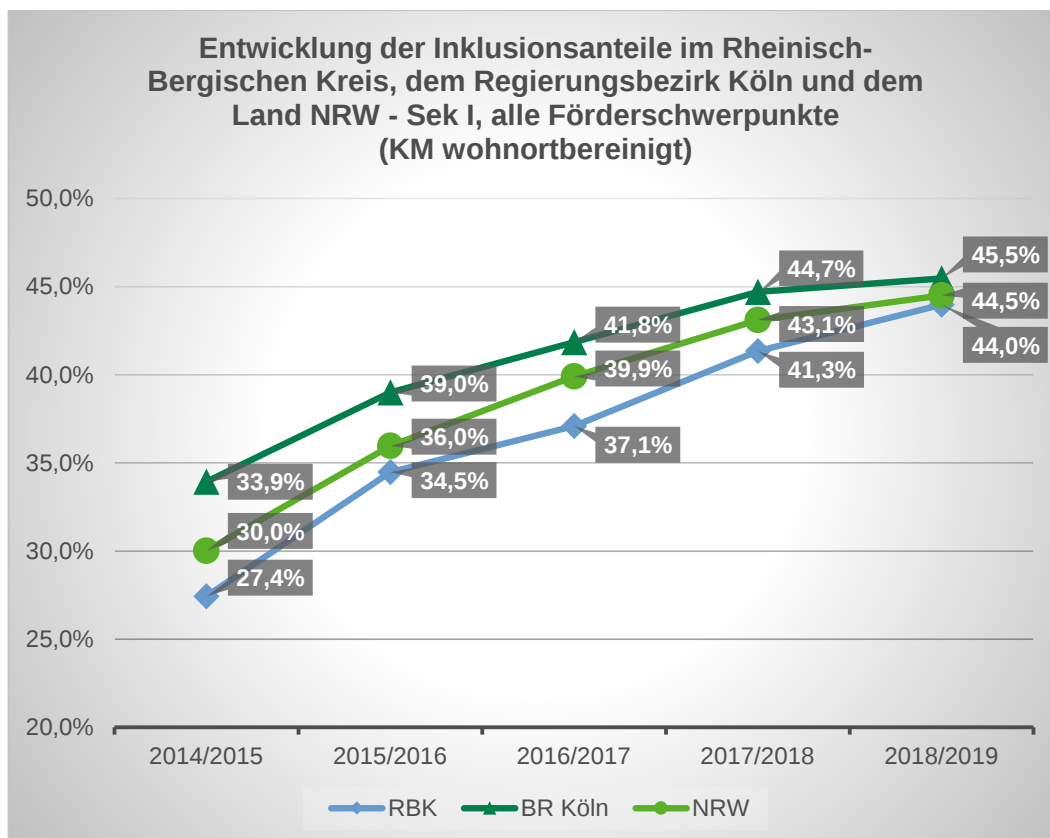


Mit Blick auf die wohnortbereinigte Grafik ergibt sich für den Rheinisch-Bergischen Kreis ein Förderanteil, der fortdauernd unter dem Landesdurchschnitt und dem Durchschnitt des Regierungsbezirks Köln liegt und im Schuljahr 2018/19 8,2 % beträgt.

Analog zur Darstellung der Entwicklung der Förderanteile stehen auch zur **Entwicklung der Inklusionsanteile** eine allgemeine und wohnortbereinigte Grafik zur Verfügung.



In der allgemeinen Fassung der Grafik liegt der Inklusionsanteil im Rheinisch-Bergischen Kreis deutlich unter dem Landesschnitt und unter dem Schnitt des Regierungsbezirks Köln.



In der wohnortbereinigten Fassung der Grafik nähert sich der Inklusionsanteil dem von Landesdurchschnitt und Durchschnitt des Regierungsbezirks Köln stärker an. Für das Schuljahr 2018/19 beträgt der Inklusionsanteil in dieser Fassung 44,0 %.

VIII. Resümee und Ausblick

Dieser dritte Inklusionsbericht des Rheinisch-Bergischen Kreises nimmt als Schwerpunktthema die für alle Kinder und Jugendlichen wichtigen Übergänge in ihren Lern- und Lebensphasen

- von der Kindertagesstätte in die Grundschule,
- von der Grundschule in den Bereich der Sekundarstufe I und
- von der weiterführenden Schule in den Beruf, in ein Berufskolleg oder auch das Studium

sowohl qualitativ als auch quantitativ in den Blick (siehe Kapitel VI.).

Bildungsbiografien von Kindern und Jugendlichen gelingen dann, wenn kontinuierliche Lernverläufe möglich sind und die notwendigen Übergänge ohne Brüche sind. Unser Ziel ist es, zwischen den Institutionen Brücken zu bauen, bzw. diese zu erhalten, auszubauen und zu pflegen.

Wie in den vergangenen Inklusionsberichten wird im aktuellen Bericht die quantitative Entwicklung des Gemeinsamen Lernens in der Primar- und Sekundarstufe fortgeschrieben. Im Primarbereich setzt sich im Schuljahr 2018/19 die Zunahme an Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf weiter fort. Die Gesamtzahl übersteigt erstmals wieder seit 2014/15 bei einer Gesamtzahl von 717 die Zahl von 700 Jungen und Mädchen. Dies führt zu einem Anstieg um 10 Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen und ungefähr 15 Schülerinnen und Schüler an Förderschulen. Von den insgesamt 250 Schülerinnen und Schülern im Gemeinsamen Lernen wurde im Schuljahr 2018/19, wie in den vergangenen Jahren, mit etwa 73% der weitaus überwiegende Teil mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen gefördert. Die übrigen Förderschwerpunkte machen demnach rund 27 % der Gesamtzahl aus.

Aus den dargestellten Grafiken im Sekundarbereich geht hervor, dass im Zeitraum der letzten fünf Schuljahre eine stetige Zunahme der Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in der Sekundarstufe I zu verzeichnen ist. Dabei ist der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an Förderschulen in diesem Zeitraum leicht rückläufig, während er im Gemeinsamen Lernen deutlich größer wird. Im Schuljahr 2018/19 besuchten insgesamt 532 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in der Sekundarstufe I eine weiterführende allgemeine Schule mit Gemeinsamem Lernen.

Mit dem Erlass vom 15.10.2018 hat das Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW die im vorangegangenen Juli angekündigten Eckpunkte zur **Neuausrichtung von Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen** auf den Weg gebracht (siehe Kapitel IV.). Dies führte im vergangenen Schuljahr landesweit zu Diskussions- und Veränderungsprozessen insbesondere im Übergang von der Grundschule in den Bereich der Sekundarstufe I. Ziel der Landesregierung ist es, ab dem Schuljahr 2019/20 eine spürbare Qualitätssteigerung der inklusiven Angebote an allgemeinen Schulen zu erreichen. Die Landesregierung will die Inklusion an den Schulen bestmöglich und zum Wohle der Kinder und Jugendlichen gestalten. Dabei stehen die Qualität der individuellen Förderung und die Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler an einem inklusiven Schulsystem im Zentrum der Anstrengungen.

Neben der angekündigten zusätzlichen personellen Ausstattung und dem gezielteren Einsatz des Personals, benötigen und wünschen die Schulen intensive Unterstützung, Begleitung und Beratung in ihrem eigenen inklusiven Schulentwicklungsprozess. In den vergangenen 3 Jahren hat die Arbeitsstelle Inklusion im Schulamt des Rheinisch-Bergischen Kreises umfangreiche Unterstützungsangebote erarbeitet (siehe Kapitel V. 1. und die vorherigen Berichte). Die Schwerpunkte des vergangenen Jahres waren zum einen das Thema „Aufwachsen in äußerer und innerer Armut und die Folgen für das schulische Lernen“ bzw. die Möglichkeiten der Teilhabe am schulischen Lernen. Der zweite Arbeitsschwerpunkt war die Vorstellung und die Arbeit mit dem Index für Inklusion¹⁶. Der Index regt auf der Basis inklusiver Werte zur gemeinsamen Reflexion und Entwicklung von Kulturen, Strukturen und Praktiken in Schulen an. Er ist ein hervorragendes Handwerkszeug um die inklusive Schulentwicklung voran zu bringen.

Inklusion ist nicht nur eine der schönsten pädagogischen Visionen überhaupt, sondern auch eine gesellschaftliche Vorstellung, die vor allem auf humanistischen Werten und Normen beruht. Im Vordergrund stehen Begriffe wie Gleichheit, Gerechtigkeit, Selbstwert, Teilhabe und Partizipation. Mit folgenden Hoffnungen ist der Begriff verbunden:

Inklusion ist...

... wenn alle mitmachen dürfen.

... wenn keiner mehr draußen bleiben muss.

...wenn Unterschiedlichkeit zum Ziel führt.

...wenn Nebeneinander zum Miteinander und Ausnahmen zur Regel werden.

... wenn anders sein normal ist.¹⁷

Diese Hoffnung und Vision umzusetzen schaffen wir nur gemeinsam und durch den täglichen Einsatz vor Ort. In diesem Sinn möchten wir uns bei allen Beteiligten im Bereich der schulischen Inklusion ganz herzlich für ihren unermüdlichen Einsatz bedanken.

Für das Schulamt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

gez. Christoph Lützenkirchen

Schulrat

¹⁶ Booth, Tony und Ainscow, Mel: Index für Inklusion – Ein Leitfaden für Schulentwicklung. Beltz, 2. Auflage 2019

¹⁷ Scheer, David und Laubenstein, Désirée: Schulische Inklusion entwickeln - Arbeitshilfe für Schulleitungen. Kohlhammer 2018, Seite 5

Herausgeber:

Schulamt für den Rheinisch-Bergischen Kreis
Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202 13-20 22
E-Mail: schulamt@rbk-online.de
www.rbk-direkt.de

verantwortlicher Redakteur:
Christoph Lützenkirchen

weitere Redakteure:
Heidrun Altendorf
Claudia Breuer
Heike Holzki
Ingrid Käscher
Tina Metzner
Rüdiger Menzel
Dr. Pascal Pilgram
Olaf Stoffels
Stefanie van den Berg
Stand: Juli 2019
Auflage: 250 Exemplare